

2 Jahre Deutsches Lieferkettengesetz

WIRKUNGEN IN LIEFERKETTEN FÜR KLEIDUNG UND SCHUHE



EINE ANALYSE VON SIEBEN UNTERNEHMENSBERICHTEN

Inhalt

| | |
|---|----|
| 1. Hintergrund unseres Analysepapiers..... | 4 |
| 2. Zielsetzung..... | 6 |
| 3. Methodik | 7 |
| 4. Analyse der Unternehmensberichte anhand der acht Analysekategorien..... | 8 |
| 4.1 Strategie und Verankerung..... | 9 |
| 4.1.1 Generelle Analyse..... | 9 |
| 4.1.2 Beispiele guter Praxis..... | 9 |
| 4.1.3 Beispiele schlechter Praxis | 10 |
| 4.2 Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen | 11 |
| 4.2.1 Generelle Analyse..... | 11 |
| 4.2.2 Beispiele guter Praxis..... | 18 |
| 4.2.3 Beispiele schlechter Praxis | 19 |
| 4.3 Feststellung von Menschenrechtsverletzungen und Abhilfemaßnahmen | 20 |
| 4.3.1 Generelle Analyse..... | 20 |
| 4.3.2 Beispiele guter Praxis..... | 21 |
| 4.3.3 Beispiele schlechter Praxis | 21 |
| 4.4 Beschwerdeverfahren | 22 |
| 4.4.1 Generelle Analyse..... | 22 |
| 4.4.2 Beispiele guter Praxis..... | 23 |
| 4.4.3 Beispiele schlechter Praxis | 23 |
| 4.5 Fokus auf Existenzsichernde Löhne und Einkaufspraktiken..... | 24 |
| 4.6 Fokus auf Geschlechtergerechtigkeit und Rechte von diskriminierten, vulnerablen Gruppen | 25 |
| 4.7 Fokus auf Gewerkschaftsfreiheit, Freedom Of Association und Sozialen Dialog | 26 |
| 4.8 Fokus auf Schuh- und Lederlieferketten | 27 |
| 5. Ergebnisse und Empfehlungen | 28 |
| 5.1 Generell | 28 |
| 5.2 Strategie und Verankerung..... | 29 |
| 5.3 Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen | 30 |
| 5.4 Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen | 32 |
| 5.5 Beschwerdeverfahren | 33 |
| 5.6 Thematische Schwerpunkte zu systematischen Menschenrechtsverletzungen in der Bekleidungs- und Schuhbranche..... | 35 |
| 6. Schlussfolgerung | 36 |
| 6.1 Erkenntnisse zur Effektivität des Lieferkettengesetzes..... | 36 |
| 6.2 Sicherstellung der Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Perspektiven..... | 37 |
| Anhänge | 1 |
| Anhang 1: Übersicht ermittelte und priorisierte Risiken im eigenen Geschäftsbereich (zum Teil verkürzte Widergabe) | 1 |
| Anhang 2: Übersicht ermittelte und priorisierte Risiken bei unmittelbaren Zulieferern (zum Teil verkürzte Widergabe) | 2 |

IMPRESSUM

Herausgeber

Kampagne für Saubere Kleidung und
INKOTA-netzwerk e.V.
Chrysanthemenstraße 1-3 | 10407 Berlin
Telefon +49 30 420 8202-0 | info@inkota.de | www.inkota.de
1. Vorsitzende: Dr. Magdalena Freudenschuss
Vereinsregisternummer: VR 12602 B AmtsG Charlottenburg
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 263662401

Autorinnen

Lavinia Muth (Kampagne für Saubere Kleidung, www.saubere-kleidung.de)
Anne Neumann (INKOTA, www.inkota.de)

Redaktion

Isabell Ullrich (Kampagne für Saubere Kleidung, www.saubere-kleidung.de)

November 2024

Förderer

Gefördert durch MISEREOR, Brot für die Welt mit Mitteln des Kirchlichen Entwicklungsdienstes, die Landesstelle für Entwicklungszusammenarbeit des Landes Berlin sowie durch Engagement Global im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ). Für den Inhalt dieser Publikation sind allein die Kampagne für Saubere Kleidung e.V. und das INKOTA-netzwerk e. V. verantwortlich; die hier dargestellten Positionen geben nicht den Standpunkt der Zuwendungsgeber wieder.

1. Hintergrund unseres Analysepapiers

Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), kurz Lieferkettengesetz, wurde am 22.07.2021 verkündet. Es gilt seit dem 1.1.2023 für Unternehmen mit mindestens 3.000 Mitarbeitenden. Die Unternehmen sind dazu verpflichtet, jährlich öffentlich darüber zu berichten, wie sie das Gesetz seit dem 1.1.2023 umgesetzt haben. Für das Jahr 2023 betrifft diese Regelung laut unseren Recherchen¹ 30 Unternehmen mit Lieferketten für Kleidung und Schuhe, die relativ hohe Umsätze mit diesen Produkten auf dem deutschen Markt erzielen. Leider gibt es keine offizielle Liste, welche Unternehmen in welchem Jahr unter das LkSG fallen und nicht alle Unternehmen veröffentlichen ihre Mitarbeiter*innenzahlen. Die Zahl der Schuh- und Bekleidungsunternehmen, die für das Jahr 2023 Berichte veröffentlichen müssen, kann also nur eine Schätzung sein.

Die Frist, bis wann die Sanktionen für Unternehmen entfallen, wenn sie ihre Berichte nicht veröffentlicht haben, wurde im Jahr 2024 mehrfach verschoben. Am 01.07.2024 hatten laut unseren Recherchen 7 Unternehmen mit Lieferketten für Kleidung und Schuhe ihre Berichte dennoch bereits veröffentlicht und zeigen damit ein proaktives Vorgehen.

- Bericht 1: adidas AG (kurz adidas)²
- Bericht 2: KiK Textilien und Non-Food GmbH (kurz KiK)³
- Bericht 3: NKD Group GmbH (kurz NKD)⁴
- Bericht 4 und Bericht 5: Otto Group (kurz Otto)⁵ und Josef Witt GmbH (kurz Witt)⁶
- Bericht 6: Takko Fashion GmbH (kurz Takko)⁷
- Bericht 7: Zalando SE (kurz Zalando)⁸

¹ Clean Clothes Campaign Germany. (2023). Lieferkettengesetz: Für wen es ab 2023 gilt. Von <https://saubere-kleidung.de/lieferkettengesetz-fuer-wen-es-ab-2023-gilt/>.

² <https://www.adidas-group.com/de/investoren/pflichtveroeffentlichungen/weitere-pflichtveroeffentlichungen>

³ https://unternehmen.kik.de/fileadmin/user_upload/Bericht_zum_LkSG_Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz_2023.pdf

⁴ <https://www.nkdgroup.com/wp-content/uploads/2024/04/Bericht-zum-LkSG-Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz-2023.pdf>

⁵ <https://www.otto.de/unternehmen/de/verantwortung-otto/berichterstattung-zu-menschenrechtlichen-sorgfaltspflichten>

⁶ https://www.witt-gruppe.eu/media/lksg_bericht_josef_witt_gmbh_juni_2023.pdf

⁷ https://company.takko.com/fileadmin/Corporate_Website_Dokumente/Bericht_zum_LkSG_2023.pdf

⁸ https://corporate.zalando.com/sites/default/files/media-download/Zalando_SE_LKSG-Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz-Bericht_2023.pdf

Diese 7 Berichte haben wir als Grundlage genommen, um folgenden Fragen nachzugehen:

- Wie verständlich und schlüssig ist das Berichtsformat generell?
- Welche Wirkungen des Lieferkettengesetzes für Menschen, die von Menschenrechtsverletzungen in den Lieferketten von Kleidung und Schuhen (potenziell) betroffen sind, können wir in den Berichten feststellen?
- Welche konkreten Präventions- und Wiedergutmachungsmaßnahmen sind in den Berichten im Kontext des Lieferkettengesetzes dokumentiert, und welche Auswirkungen haben diese Maßnahmen auf die (potenziell) betroffenen Menschen?
- Wo muss das Berichtsverfahren nachgebessert werden, um Wirkungen besser feststellen zu können?
- Wo muss das Gesetz nachgebessert werden, um die Menschenrechtsumsetzung in den Lieferketten besser zu gewährleisten?

Die Ergebnisse unserer Analyse sind relevant für die aktuell wieder neu um das LkSG entfachten politischen Debatten.⁹ Noch bevor das LkSG in seiner jetzigen Fassung längerfristige Wirkung entfalten konnte, muss es bereits wieder angepasst werden. Denn unterdessen wurde die Europäische Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD) verabschiedet. Die EU-Mitgliedsstaaten müssen die Richtlinie nun bis zum 26. Juli 2026 in nationales Recht umsetzen. In diesem umkämpften Umfeld ist es aus unserer zivilgesellschaftlichen Sicht wichtig, dass Kleidungs- und Schuhunternehmen vorangehen und in ihren Berichten zeigen, dass es möglich ist, das LkSG umzusetzen. LkSG-Berichte der Unternehmen dürfen nicht zu reinen Formalien verkommen, sondern sollten aktiv genutzt werden, um eingerichtete Sorgfaltspflichten-Systeme und erzielte Wirkungen für die Menschenrechte in den Lieferketten an die Öffentlichkeit zu kommunizieren.

Das vorliegende Analysepapier haben wir als [Kampagne für Saubere Kleidung](#) und [INKOTA](#) gemeinsam erstellt. Wir sind Trägerorganisationen der [Initiative Lieferkettengesetz](#) und haben uns für die Verabschiedung des deutschen und des europäischen Lieferkettengesetzes engagiert. Wir setzen uns weiterhin für eine starke Gesetzesumsetzung und eine Verbesserung von Schwachpunkten in der Gesetzesüberarbeitung ein.

⁹ Bundestag. (2024). Lieferkettengesetz: Umsetzung und erste Ergebnisse [Textarchiv]. Von <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw24-de-lieferkettengesetz-1007678>

2. Zielsetzung

Die CSDDD und das LkSG übersetzen geltendes internationales Recht (soft law) in europäisches und in deutsches Recht (hard law). Es geht dabei um die gesetzliche Definition der Pflichten von Unternehmen in den Säulen 2 und 3 laut den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN-Guiding Principles on Business and Human Rights, UNGP).

In Säule 2 „Die Verantwortung des Unternehmens zur Achtung der Menschenrechte“ wird dabei festgehalten:

15. Um ihrer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte nachzukommen, sollten Wirtschaftsunternehmen über Grundsätze und Verfahren verfügen, die ihrer Größe und ihren Umständen angemessen sind, einschließlich
- (a) einer Grundsatzverpflichtung, ihrer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte nachzukommen;
 - (b) eines Verfahrens zur Gewährleistung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht, das darauf abstellt, die Auswirkungen auf die Menschenrechte zu ermitteln, zu verhüten und zu mildern sowie Rechenschaft darüber abzulegen, wie sie diesen begegnen;
 - (c) Verfahren, die die Wiedergutmachung etwaiger nachteiliger menschenrechtlicher Auswirkungen ermöglichen, die sie verursachen oder zu denen sie beitragen.

In Säule 3 „Zugang zu Abhilfe“ wird dabei festgehalten:

Damit Missständen frühzeitig begegnet werden kann und diese unmittelbar wieder gutgemacht werden können, sollten Wirtschaftsunternehmen für Einzelpersonen oder lokale Gemeinschaften, die nachteiligen Auswirkungen ausgesetzt sein können, wirksame Beschwerdemechanismen auf operativer Ebene schaffen oder sich an solchen Mechanismen beteiligen.

Anhand von 23 Indikatoren in 8 Kategorien bewerten wir in den 7 Berichten die Klarheit und den Detailgrad der Berichterstattung zu der Grundsatzklärung, zu der Umsetzung der Sorgfaltspflichten, zum Leisten von Abhilfe/Wiedergutmachung und der Umsetzung nicht-staatlicher Beschwerdemechanismen. Wir bewerten, wie sehr die Wirkung bei der Umsetzung der Menschenrechte in und um die Produktionsstätten kommuniziert wird. Daraus leiten wir Handlungsempfehlungen aus einer zivilgesellschaftlichen Perspektive ab für

- das BAFA¹⁰ in der Kontrolle der Einhaltung des LkSG
- die Bundesregierung bei der Unterstützung von Stakeholdern bei der Umsetzung des LkSG
- den Gesetzgeber in Deutschland zur Anpassung des LkSG im Rahmen der Überführung der CSDDD in nationales Recht
- Unternehmen bei der Umsetzung des LkSG.

¹⁰ Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist für die Überwachung und Durchsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) zuständig, indem es die Einhaltung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten in den Lieferketten der Unternehmen prüft und gegebenenfalls Sanktionen verhängt.

3. Methodik

Bei der Datensammlung sind wir folgendermaßen vorgegangen:

- Sammlung: Wie viele Unternehmen der Bekleidungs- und Schuhbranche, die unter das LkSG fallen, haben bis zum 01.08.2024 einen Bericht über das Geschäftsjahr 2023 veröffentlicht? (Online-Recherche + E-Mail-Anfrage an ausgewählte Unternehmen)
- Überprüfung: Wie viele Unternehmen haben den verkürzten und wie viele den vollständigen Bericht eingereicht?
- Abgleich: Wie viele dieser Unternehmen hatten bereits zuvor Nachhaltigkeits- oder Wirkungsberichte, z.B. in Multi-Stakeholder-Initiativen (MSIs) oder anderen Sozialstandardinitiativen, veröffentlicht?

Bei der qualitativen Analyse sind wir folgendermaßen vorgegangen: Die Berichte wurden anhand von 8 Kategorien untersucht, die für zivilgesellschaftliche Akteure besonders relevant sind:

- (1) Strategie und Verankerung
- (2) Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen
- (3) Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen
- (4) Beschwerdeverfahren
- (5) Fokus auf existenzsichernde Löhne und Einkaufspraktiken
- (6) Geschlechtergerechtigkeit und Rechte von diskriminierten, vulnerablen Gruppen
- (7) Gewerkschaftsfreiheit, Freedom of Association und Sozialer Dialog
- (8) Lieferketten im Schuh- und Lederbereich

Die ersten vier Kategorien entsprechen den Berichtskategorien des vollständigen Unternehmensberichts nach dem LkSG, während die letzten vier Querschnittsthemen darstellen, die aus zivilgesellschaftlicher Perspektive als besonders wichtig erachtet werden. Bei den Querschnittsthemen führen wir zunächst auf, ob die Risiken hier überhaupt berücksichtigt wurden und wenn ja, wie.

Insgesamt haben wir die Berichte anhand von 23 Indikatoren qualitativ analysiert, um einen umfassenden Einblick in die Berichterstattung zu erhalten. In unserem Analysepapier stellen wir die wichtigsten Beobachtungen exemplarisch dar, darunter generelle Trends, Beispiele guter Praxis sowie Bereiche, in denen erhebliche Verbesserungen notwendig sind. Detaillierte Auswertungstabellen der einzelnen Berichte können auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Hier in unserem Analysepapier stellen wir nur die wichtigsten Beobachtungen exemplarisch vor. Da die Detailtiefe in den Berichten sehr unterschiedlich ist, ist es sinnvoll, a) generelle Beobachtungen über alle 7 Berichte hinweg, b) Beispiele guter Praxis und c) Beispiele schlechter Praxis zu benennen. Bei Interesse an den systematischen Auswertungen der einzelnen Unternehmensberichte anhand der 23 Indikatoren, schreiben Sie uns gerne. Auf Anfrage stellen wir Ihnen die Auswertungstabellen zur Verfügung.

4. Analyse der Unternehmensberichte anhand der acht Analysekatoren

Von Takko liegt ein verkürzter Bericht für den Januar 2023 vor. Für Otto liegt ein vollständiger Bericht für den sehr kurzen Zeitraum 01.01.2023-28.02.2023 vor. Das liegt daran, dass das Geschäftsjahr dieser beiden Unternehmen nicht das Kalenderjahr ist. Otto hat allerdings auch einen vollständigen Bericht für 01.03.2023-29.02.2024 vorgelegt. Von Takko gibt es nur den verkürzten Bericht für den Januar 2023, der somit eine sehr begrenzte Aussagekraft hat (8 Seiten). Bei Otto beziehen wir uns für dieses Analysepapier auf den Bericht für den Zeitraum vom 01.03.2023-29.02.2024, weil er wegen der längeren Berichtsspanne aussagekräftiger ist als der Bericht über zwei Monate. Die vollständigen Berichte fassen die Informationen der Unternehmen auf 42-89 Seiten zusammen (64 Seiten adidas, 51 Seiten KiK, 60 Seiten NKD, 44 Seiten Otto, 42 Seiten Witt, 89 Seiten Zalando). Dazu kommen stützende Dokumente wie die Menschenrechts-Grundsatzklärung oder die Verfahrensordnungen der Beschwerdemechanismen.

Im verkürzten Berichtsfragebogen werden Angaben zur Unternehmens- und Beschaffungsstruktur abgefragt, die allerdings im Bericht selbst nicht veröffentlicht werden (Branchen des eigenen Geschäftsbereichs, Nennung aller verbundenen Unternehmen und weitere Angaben zu den verbundenen Unternehmen, Angaben zur Beschaffungsstruktur im eigenen Geschäftsbereich mit Angaben zu den Produktionsländern mit unmittelbaren Zulieferern, Gesamtanzahl der unmittelbaren Zulieferer, den Warengruppen, den Rohstoffen). Im vollständigen Berichtsfragebogen werden diese Angaben nicht abgefragt.

In der weiteren Analyse sprechen wir überwiegend von 6 Unternehmen mit vollständigen Berichten, da diese eine fundierte Grundlage für eine tiefgehende Bewertung bieten. Takko wird in einigen Passagen aufgrund des eingereichten verkürzten Berichts für Januar 2023 einbezogen, dessen Aussagekraft jedoch stark begrenzt ist. Wo relevant, wird dies in der Analyse entsprechend gekennzeichnet. Wenn wir von 7 Unternehmen sprechen, beziehen wir Takko mit ein, um einen vollständigen Überblick über die berichtspflichtigen Unternehmen zu geben, auch wenn die Datengrundlage hier weniger umfassend ist.

4.1 Strategie und Verankerung

4.1.1 Generelle Analyse

Alle 7 Unternehmen haben zuständige Personen für die Überwachung des Risikomanagements festgelegt (Human Rights Officer) und einen Berichtsprozess hin zur Geschäftsleitung etabliert. Alle 7 Unternehmen haben eine Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie auf ihrer Website veröffentlicht¹¹. Alle 6 Unternehmen mit vollständigen Berichten bestätigen, dass sie die Grundsatzerklärung gegenüber den Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist. Die veröffentlichten Grundsatzklärungen sind qualitativ sehr unterschiedlich. Die Bekanntmachungsmaßnahmen sind sehr unterschiedlich. Kein Unternehmen berichtet von Maßnahmen, mit denen die Grundsatzklärung explizit bei den Menschen, für die sie maßgeblich verabschiedet wird, bekannt gemacht wurde: Den Arbeiter*innen und Anwohner*innen von Produktionsstätten bei unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern. Das wird im BAFA-Berichtsformat nicht explizit abgefragt, könnte jedoch berichtet werden.

4.1.2 Beispiele guter Praxis

Überwachung des Risikomanagements und Verantwortung der Geschäftsleitung:

Einen guten Überblick über die Personen, die in den Unternehmen für die menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse und die Wiedergutmachung bei Menschenrechtsverletzungen zuständig sind, bieten direkt am Anfang des Berichts beispielsweise KiK und Zalando. Die zuständigen Personen werden mit Namen und Funktion benannt.

Es ist für uns von außen kaum zu beurteilen, welche Berichtsprozesse und Berichtsturnusse unternehmensintern und hin zur Geschäftsleitung sinnvoll sind, um die Menschenrechtssituation in den Lieferketten zu verbessern. Auch wenn häufiger als einmal jährlich an die Geschäftsleitung berichtet wird, hängt in der Praxis viel davon ab, welche Berücksichtigung die Themen bei der Unternehmensleitung finden und wie viele Stellen mit qualifizierten Mitarbeiter*innen in diesem Bereich besetzt werden. Es könnte hilfreich sein, häufiger als einmal jährlich und in persönlichen Gesprächen statt nur schriftlich zu berichten. Allerdings hängt das auch stark von der Unternehmensstruktur ab. Häufiger als einmal jährlich wird bei den Unternehmen KIK (quartalsweise), Zalando (quartalsweise), Witt (halbjährlich), Otto (monatlich) von den Menschenrechtsverantwortlichen an die Geschäftsleitung berichtet. Persönliche Besprechungen sind bei KiK und Zalando etabliert.

11 Zuletzt abgerufen unter diesen Links am 14.10.2024: <https://www.adidas-group.com/en/sustainability/transparency/policies> (Human Rights Policy), https://unternehmen.KiK.at/fileadmin/user_upload/Human_Rights_Policy_DE.pdf, https://www.nkdgroup.com/wp-content/uploads/2023/08/GrundsatzerklaerungMenschenrechte_032023_DE.pdf, <https://www.otto.de/unternehmen/de/verantwortung-otto/grundsatzerklaerung-zumenschenrechten>, https://www.witt-gruppe.eu/media/wittgruppe_grundsatzerklaerung_zu_menschenrechten_1.pdf, <https://company.takko.com/de-de/unternehmen/verantwortung/compliance.html>, <https://corporate.zalando.com/de/unsere-impact/download-und-kontakt>.

Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie:

Damit die Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie zu einem lebenden Dokument wird, muss sie regelmäßig aktualisiert werden. Gute Praxis ist es, bereits im Dokument selbst festzuhalten, in welchem regelmäßigen Turnus die Grundsatzerklärung aktualisiert wird. Eine Versionsverwaltung ist sinnvoll. Ältere Versionen des Dokuments sollten öffentlich zugänglich bleiben, um von außen zu überprüfen, ob das Unternehmen seine Menschenrechtsstrategie grundsätzlich und anlassbezogen weiterentwickelt, oder das Veröffentlichen der Erklärung eine formale Pflichtübung bleibt.

Bei fast allen Unternehmen ist die Grundsatzerklärung auf deutsch und englisch auf der Unternehmenswebsite verfügbar. Wenn wir die Zielgruppen der Grundsatzerklärung ernst nehmen – besonders muss sie auch für die Arbeiter*innen und Anwohner*innen der Produktionsstätten bei unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern in der gesamten Lieferkette Wirkung entfalten – müsste sie auf wesentlich mehr Sprachen vorliegen. Lediglich KiK gibt an, auch eine chinesische Version vorzuhalten. Der Fragebogen gibt keine Angaben zu den Sprachversionen der Grundsatzerklärung vor.

Bei den Inhalten der Grundsatzklärung ist es besonders wichtig, dass die Unternehmen so konkret wie möglich auf die von ihnen ermittelten und priorisierten menschenrechtlichen Risiken und die Maßnahmen zur Verringerung der Risiken eingehen. Aus den LkSG-Berichten an das BAFA wird die sehr unterschiedliche Qualität der Grundsatzklärungen nicht deutlich, weil nur sehr standardisiert abgefragt wird, welche Elemente enthalten sind. Im Zuge dieser Analyse war es notwendig, die Grundsatzklärungen selbst zu überprüfen, um die Qualität zu beurteilen. Zalando geht vergleichsweise konkret auf die ermittelten Risiken und Maßnahmen ein.

Ein entscheidender Prüfstein dafür, ob die Menschenrechtsstrategie Wirkungen in der Lieferkette entfaltet, sind die Bekanntmachungsmaßnahmen. Alle 6 Unternehmen mit vollständigen Berichten haben zur Bekanntmachung bei den eigenen Mitarbeiter*innen ein Intranet oder Aushänge genutzt. Schulungen für Mitarbeiter*innen (teilweise verpflichtend) gab es zusätzlich bei adidas, KiK, NKD und Otto. Eine explizite Bekanntmachung beim Unternehmens-Betriebsrat haben adidas und Zalando vorgenommen. Adidas hat die Strategie bzw. das Dokument dem Betriebsrat und externen Stakeholdern (welche genau, werden nicht benannt) sogar zur Überprüfung vorgelegt. Bei Zulieferern haben adidas und KiK das Dokument über Verträge bzw. Onboardingdokumente für Zulieferer bekannt gemacht.

4.1.3 Beispiele schlechter Praxis

Überwachung des Risikomanagements und Verantwortung der Geschäftsleitung:

Einige Unternehmen wie zum Beispiel NKD erklären die Risikomanagement-Verantwortlichkeiten stärker in der Grundsatzklärung als im Bericht zum LkSG. Um eine Einheitlichkeit zu gewährleisten, sollten diese Informationen auch gut verständlich im Bericht selbst in einer Kurzform aufgeführt werden. Die Namen der verantwortlichen Personen nicht zu nennen ist schlechte Berichtspraxis. Keine verantwortliche Person mit Namen benennen NKD, Otto, Witt. Bei Takko wird wegen des verkürzten Berichts ebenfalls keine verantwortliche Person namentlich benannt.

Grundsaterklärung über die Menschenrechtsstrategie:

Witt hat die Grundsaterklärung lediglich durch Mitteilungen und Posts im Intranet und durch die Veröffentlichung auf der Unternehmenswebsite bekanntgemacht. Das ist deutlich weniger als die anderen Unternehmen berichten. Bei Otto ist eine gesonderte Kommunikation in Vorbereitung. Im nächsten Bericht sollten Otto und Witt einen Schwerpunkt darauflegen, darzustellen, wie die Grundsaterklärung proaktiv kommuniziert wurde.

4.2 Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

4.2.1 Generelle Analyse

Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Eine jährliche Risikoanalyse haben alle Unternehmen durchgeführt für den eigenen Geschäftsbereich und für unmittelbare Zulieferer. Die Frage, wann oder für welchen Zeitraum die Analyse durchgeführt wurde, ist unklar formuliert. Entsprechend haben die Unternehmen sie unterschiedlich beantwortet. Adidas, KiK, NKD und Witt geben an, dass die Risikoanalyse, über die hier berichtet wird, sich auf das ganze Kalenderjahr 2023 bezieht. Zalando und Otto berichten darüber, wann sie ihre jährliche Risikoanalyse durchgeführt haben (Zalando im ersten Quartal des Jahres 2023, Otto Ende 2023).

Die Darstellung der Risikoanalyse ist in diesem Berichtsteil des BAFA-Berichts so allgemein, dass es scheint, als würden die Risikoanalysen unternehmensübergreifend nach recht ähnlichen, standardisierten Verfahren ablaufen. Die Beschreibung zum Vorgehen, wie die Risiken ermittelt und priorisiert werden, sind sehr unterschiedlich ausführlich.

Folgende Unternehmen geben an, für ihre Risikoanalyse mit externen Dienstleistern oder Initiativen zusammen zu arbeiten: KiK mit Löning Human Rights & Responsible Business, Zalando mit einem nicht benannten Dienstleister.

Folgende Unternehmen geben an, für welche Lieferketten sie die Risikoanalysen für unmittelbare Zulieferer durchgeführt haben: KiK für Lieferketten der Handelswarenbereiche Textil und Non-Food und der Nichthandelsware.

Es bleibt unklar, wie stark die Unternehmen Lieferketten, für deren Handelswaren sie in unterschiedlichen Modellen als Einzelhandelsplattform agieren, systematisch in die Risikoanalyse einbeziehen. Es scheinen besonders Eigenmarken und ggf. Nichthandelsware im Fokus der Risikoanalysen zu stehen.

Alle 6 Unternehmen mit vollständigen Berichten haben auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt. Die Anlässe und Erkenntnisse/Schlussfolgerungen aus den anlassbezogenen Analysen (jeweils in Klammern) waren die folgenden:

- Adidas: Krieg in der Ukraine da Vor-Ort-Prüfungen eingeschränkt sind (Ferninterviews mit Beschäftigten und Beobachtung der Menschenrechtslage), anhaltende politische Instabilität nach dem Putsch in Myanmar (Beitritt der Multi-Stakeholder-Allianz MADE), Einstellung der Geschäftstätigkeit von adidas in Russland (Berücksichtigung der Beschäftigten im Einzelhandel bei der Bewertung), Reaktion auf Vorwürfe in Forschungs- und Advocacy-Berichten unter anderem Berichte zu Arbeitspraktiken in Beschaffungsketten in China, Indien und Pakistan (Analyse und Entwicklung von Maßnahmen gemeinsam mit Fair Labour Association)
- KiK: Beschwerde zu Lohnzahlungen und weiteren Missständen im Textilsektor in Pakistan (Aushandlung eines Gewerkschaftsabkommens in Pakistan); Vorwürfe der Zwangsarbeit im Baumwollsektor in bestimmten Regionen Chinas (Einführung von Blockchain-Technologie); Hinweise zur dynamischen Risikosituation für Arbeiter in Myanmar (Einstellung der Beschaffung aus Myanmar)
- NKD: „Die substantiierte Kenntnis bezog sich auf mögliche menschen- und arbeitsrechtliche Verletzungen, über die wir durch eine Menschenrechtsinitiative informiert wurden.“ (keine wesentlich veränderte oder erweiterte Risikolage)
- Otto: Aufnahme neuer Beschaffungsländer (unklar welche, Beschreibung eines generellen Verfahrens), Veränderung an Zahlungszielen für Lieferanten in Bangladesch (Supply Chain Finance Projekt), neues Gesetz in Karnataka/Indien, das einen 12-Stunden-Arbeitstag, Nachtschichten für Frauen und eine Ausweitung der Überstunden ermöglicht (Business Partner Declaration und Sozialaudits)
- Witt: Wiederholung der Ausführungen bei Otto
- Zalando: alle mittelbaren Tier 1 Zulieferer im Bereich der Eigenmarken; Gemeinsam mit der Organisation Centre for Child Rights and Business Analyse aller unmittelbaren Zulieferer sowie Tier 1 Zulieferer auf erhöhte Risiken im Bereich Kinderarbeit (Nachbesserung des Risikoanalysekonzepts für Tier 1).

Die Antworten auf die Frage, ob Hinweise/Beschwerden in die anlassbezogenen Risikoanalysen eingeflossen sind, beantworten die Unternehmen sehr unterschiedlich. Adidas verweist auf ein umfassendes System, wie allen möglichen Hinweisen und Beschwerden nachgegangen wird (siehe Beispiele guter Praxis). KiK verweist auf ein System, mit dem alle eingegangenen Beschwerden in einer Datenbank gesammelt und dann systematisch in die jährliche Risikoanalyse einbezogen werden. NKD hat im Berichtszeitraum keine Hinweise oder Beschwerden erhalten. Otto und Witt haben im Berichtszeitraum keine Hinweise oder Beschwerden erhalten, die eine anlassbezogene Risikoanalyse erforderlich werden ließen. Zalando bezieht sich ebenfalls auf die beschriebene konkrete anlassbezogene Risikoanalyse und gibt an, dass diese nicht aufgrund von Beschwerden oder Hinweisen erfolgte.

Im eigenen Geschäftsbereich priorisierten die Unternehmen die folgenden Risiken.

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren:
 - o Adidas
(Brasilien, Chile, China, Deutschland, Kanada, Mexiko, Panama, Russland, Spanien, Südkorea, Taiwan, Ukraine, Vereinigte Staaten (USA), Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland))
 - o KiK
(Bangladesch, Bulgarien, China, Deutschland, Italien, Kroatien, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn)
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung:
 - o Adidas
(Mexiko)
- Sonstige Verbote: Arbeitszeit
 - o KiK
(Bangladesch, Bulgarien, China, Deutschland, Italien, Kroatien, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn)

Bei unmittelbaren Zulieferern priorisierten die Unternehmen die folgenden Risiken:

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
 - o Adidas
(China, Indonesien, Kambodscha, Pakistan, Vietnam)
 - o KiK
(Bangladesch, China, Indien, Pakistan, Türkei)
 - o NKD
(Bangladesch, China, Indien, Myanmar, Pakistan, Türkei)
 - o Otto
(Bangladesch, China, Indien, Pakistan, Türkei, Vietnam)
 - o Witt
(Bangladesch, China, Indien, Italien, Myanmar, Pakistan, Türkei, Vietnam)
 - o Zalando
(Ägypten, Bangladesch, Belgien, China, China, Hongkong Sonderverwaltungszone, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Georgien, Indien, Irland, Italien, Kambodscha, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Marokko, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Pakistan, Peru, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakei, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten (USA), Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland))
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
 - o Zalando
(Bangladesch, China, China, Hongkong Sonderverwaltungszone, Deutschland, Indien, Italien, Kambodscha, Niederlande, Nigeria, Pakistan, Polen, Schweiz, Singapur, Spanien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten (USA))

- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
 - o KiK
(Bangladesch, China, Indien, Pakistan, Türkei)
 - o Zalando
(Ägypten, Bangladesch, Belgien, China, China, Hongkong Sonderverwaltungszone, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Georgien, Indien, Irland, Italien, Kambodscha, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Marokko, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Pakistan, Peru, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakei, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten (USA), Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland), Zypern)
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
 - o KiK
(Bangladesch, China, Indien, Pakistan, Türkei)
 - o Zalando
(Ägypten, Bangladesch, China, China, Hongkong Sonderverwaltungszone, Deutschland, Georgien, Indien, Irland, Italien, Kambodscha, Luxemburg, Madagaskar, Marokko, Niederlande, Nigeria, Pakistan, Peru, Polen, Portugal, Schweiz, Singapur, Spanien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten (USA), Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland))
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
 - o KiK
(Bangladesch, China, Indien, Pakistan, Türkei)
 - o Zalando
(Ägypten, Bangladesch, Belgien, China, China, Hongkong Sonderverwaltungszone, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Georgien, Indien, Irland, Italien, Kambodscha, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Marokko, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Pakistan, Peru, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakei, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten (USA), Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland), Zypern)
- Verbot von Kinderarbeit
 - o KiK
(Bangladesch, China, Indien, Pakistan, Türkei)
 - o Zalando
(Ägypten, Bangladesch, Belgien, China, China, Hongkong Sonderverwaltungszone, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Georgien, Indien, Irland, Italien, Kambodscha, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Marokko, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Pakistan, Peru, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakei, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten (USA), Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland), Zypern)

- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
 - o KiK
(Bangladesch, China, Indien, Pakistan, Türkei)
 - o Zalando
(Ägypten, Bangladesch, Belgien, China, China, Hongkong Sonderverwaltungszone, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Georgien, Indien, Irland, Italien, Kambodscha, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Marokko, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Pakistan, Peru, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten (USA), Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland), Zypern)
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
 - o Zalando
(Ägypten, Bangladesch, Belgien, China, China, Hongkong Sonderverwaltungszone, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Georgien, Indien, Irland, Italien, Kambodscha, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Marokko, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Pakistan, Peru, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten (USA), Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland), Zypern)
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
 - o Zalando
(Bangladesch, China, China, Hongkong Sonderverwaltungszone, Deutschland, Indien, Italien, Kambodscha, Niederlande, Nigeria, Pakistan, Polen, Schweiz, Singapur, Spanien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten (USA))
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)
 - o Zalando
(Bangladesch, China, China, Hongkong Sonderverwaltungszone, Deutschland, Indien, Italien, Kambodscha, Niederlande, Nigeria, Pakistan, Polen, Schweiz, Singapur, Spanien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten (USA))
- Sonstige Verbote: Chemikaliensicherheit

Bei mittelbaren Zulieferern priorisierten die Unternehmen die folgenden Risiken:

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
 - o Adidas
(China, Indien, Vietnam)
 - o KiK
(Bangladesch, China, Indien, Pakistan, Türkei)
 - o NKD
(China)
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
 - o Adidas
(Brasilien, China, Indien, Indonesien, Kambodscha, Pakistan, Vietnam)
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
 - o KiK
(Bangladesch, China, Indien, Pakistan, Türkei)
 - o NKD
(Bangladesch)
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
 - o Adidas
(Brasilien, China, Indien, Indonesien, Kambodscha, Pakistan, Taiwan, Vietnam)
 - o NKD
(Bangladesch, Myanmar)
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
 - o KiK
(Bangladesch, China, Indien, Pakistan, Türkei)
 - o NKD
(Bangladesch, Türkei)
- Verbot von Kinderarbeit
 - o Adidas
(Brasilien, China, Indien, Indonesien, Kambodscha, Pakistan, Vietnam)
 - o Zalando
(Bangladesch, China, Indien, Türkei)
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
 - o Adidas
(Brasilien, China, Indonesien, Kambodscha, Myanmar, Vietnam)
 - o KiK
(Bangladesch, China, Indien, Pakistan, Türkei)

Die Priorisierung der Risiken erfolgte bei den Unternehmen auf Grundlage der folgenden Angemessenheitskriterien:

- Auf Basis der zu erwartenden Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit (adidas, KiK, NKD, Otto, Witt)
- Auf Basis des eigenen Einflussvermögens (adidas, KiK, NKD, Otto, Witt, Zalando)
- Auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts (adidas, KiK, NKD, Otto, Witt, Zalando)
- Auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit (adidas, KiK, NKD, Otto, Witt, Zalando)
- Auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags (adidas, KiK, NKD, Otto, Witt)
- Auf Basis weiterer Faktoren: Erkenntnisse durch Audits, Hintergrundüberprüfungen und in der Vergangenheit festgestellte Verstöße (Zalando)

Präventionsmaßnahmen

Für die priorisierten Risiken im eigenen Geschäftsbereich (und unabhängig davon) ergriffen die Unternehmen folgende Präventionsmaßnahmen:

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen (adidas, KiK, NKD, Otto, Zalando)
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen (adidas, KiK, Zalando)
- Andere/weitere Maßnahmen: Regelwerke und dezidierte Abteilungen (Zalando)

Für die priorisierten Risiken bei unmittelbaren Zulieferern (und unabhängig davon) ergriffen die Unternehmen folgende Präventionsmaßnahmen:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken (adidas, KiK, NKD, Otto, Witt)
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl (adidas, KiK, NKD, Otto, Witt, Zalando)
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette (adidas, KiK, NKD, Otto, Witt, Zalando)
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung (adidas, KiK, NKD, Otto, Witt, Zalando)
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen (adidas, KiK, NKD, Otto, Witt, Zalando)
- Andere/weitere Maßnahmen (KiK):
 - o Einrichtung von Health & Safety Committees in allen Fabriken.
 - o Dindigul Agreement: Stärkung der Rechte von Frauen, eine NGO erhält Zugang zu den Fabriken, um die Einhaltung der Frauenrechte zu prüfen und Schulungen zu diesem Thema zu geben.
 - o Teilnahme an verschiedenen Multistakeholderinitiativen bspw. Accord, Textilbündnis, ZDHC, UN Fashion Industry Charter, Deutsches Global Compact Netzwerk
 - o Teilnahme an zwei Arbeitsgruppen zum Thema Living Wages: LIC und Living Wage Lab 2.0
- Andere/weitere Maßnahmen (Zalando):
 - o Seit 2022 schulen wir unsere Kolleg*innen aus dem Einkauf für Eigenmarken (mit Teilnehmer*innen aus anderen Einkaufsabteilungen) dazu, wie sich die Preisgestaltung

für Waren auf die Arbeitnehmer*innen in unserer Lieferkette auswirken kann. Zudem tauschen wir uns regelmäßig in Multi-Stakeholderinitiativen, etwa über den "Retailer Roundtable", dazu aus, welche Präventivmaßnahmen sich bewährt haben und setzen diese entsprechend um.

Für die in den anlassbezogenen Risikoanalysen priorisierten Risiken bei mittelbaren Zulieferern (und darüber hinaus) ergriffen die Unternehmen folgende Präventionsmaßnahmen:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken (adidas, Otto, Zalando)
- Durchführung von risikobasierten Kontrollmaßnahmen (adidas, KiK, NKD, Otto, (Zalando)
- Unterstützung des Zulieferers bei der Vorbeugung und Minimierung des Risikos (adidas, KiK, NKD, Otto, Zalando)
- Umsetzung von branchenspezifischen oder -übergreifenden Initiativen (adidas, KiK, NKD, Zalando)
- Andere/weitere Maßnahmen: Training (Zalando)

4.2.2 Beispiele guter Praxis

Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

KiK gibt bei der Beschreibung des Verfahrens zur Risikoanalyse sehr detailliert an, für welche Handelswarenbereiche die Risikoanalyse durchgeführt wurde: Textil und Non-Food. Aus der Beschreibung wird gut verständlich, wie das Priorisierungsverfahren abläuft.

Folgende Unternehmen erwähnen explizit, dass sie auch die Lieferketten für Nicht-Handelsware in ihre Risikoanalyse einbeziehen: KiK. Otto und Zalando erwähnen Nicht-Handelsware bzw. den indirekten Einkauf.

NKD verpflichtet alle unmittelbaren Zulieferer dazu, Angaben über die Produktionsstätten und die Akteure der tieferen Lieferkette zu machen. Diese Angaben werden in die Risikoanalyse einbezogen.

Otto und Witt beziehen in die Risikoanalyse den gesamten Lebenszyklus der Produkte bzw. Dienstleistungen ein: Lieferkette, eigene Standorte, Nutzungsphase und Entsorgung.

Otto weist explizit darauf hin, dass die Risikoanalyse unter Einbindung externer Stakeholder erfolgt. Für die Risikoanalyse werden auch manuelle Prozesse und Workshops durchgeführt. Zalando hat in die anlassbezogene Risikoanalyse zu Kinderarbeit eine NGO als externen Stakeholder systematisch einbezogen. Adidas gibt an, die Risikoanalyse auch systematisch auf externe Informationsquellen zu stützen (Bewertungen und berichte von Regierungsbehörden und multilateralen Organisationen, Risikostudien von Dritten, Medienberichtserstattung, Stakeholder-Dialog) und zügig auf alle Anliegen, Behauptungen oder bedenken einzugehen, unabhängig vom Äußerungsweg (formelles Beschwerdeverfahren, Behauptungen in Medien, Forschungs- und Advocacy-Berichte).

Adidas weist auf die eigens erarbeitete enforcement guideline hin, in der aufgeschlüsselt wird, welche Konsequenzen adidas jeweils mit Geschäftspartnern in den Lieferketten zieht, wenn Menschenrechtsverletzungen nachgewiesen werden.

Präventionsmaßnahmen

Adidas beschreibt für den eigenen Geschäftsbereich für die Reduzierung von Arbeitsunfällen klare Zielvorgaben und erzielte, messbare Wirkungen.

Adidas beschreibt als Präventionsmaßnahme für Risiken bei unmittelbaren Zulieferern detailliert die Veränderung der eigenen Beschaffungspraktiken mit Unterstützung des Better Buying-Instituts und im engen Dialog mit den Zulieferern.

Adidas berichtet über die Mitwirkung an der Ausweitung des Accord auf Pakistan.

Adidas berichtet detaillier über Präventionsmaßnahmen bis hin zu T4+.

KiK berichtet detailliert zum Beispiel über die Anpassung der Beschaffungspraktiken und messbare Kennzahlen in diesem Bereich (zum Beispiel durchschnittliche Vertragsdauer mit Zulieferern).

Otto berichtet detailliert über das Verbot von Sandblasting und die Durchsetzung dieses Verbots in der Lieferkette (wobei hier darauf hinzuweisen ist, dass diese Praktik in einigen Produktionsländern wie der Türkei schon seit über 10 Jahren gesetzlich verboten ist).

Otto berichtet über die Mitgliedschaft im Accord mit den Country-Specific Safety Programs für Bangladesch und Pakistan.

Zalando verweist bei den Präventionsmaßnahmen auf die Partnerschaften mit etablierten Organisationen / Brancheninitiativen / Multi-Stakeholderinitiativen (etwa The International Accord for Bangladesh and Pakistan, Better Work, Save The Children und The Centre for Child Rights and Business sowie The Industry We Want), weil dadurch Veränderungen gemeinschaftlich angestoßen werden können und eine sektorweite anstatt lediglich punktuelle Risikominimierung erfolgen kann.

4.2.3 Beispiele schlechter Praxis

Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Die Beschreibung des Anlasses für die anlassbezogene Risikoanalyse bei NKD ist so allgemein formuliert, dass nicht klar wird, um welchen Anlass es geht.

NKD gibt an, dass im Berichtszeitraum keine Hinweise oder Beschwerden eingegangen sind, die in die Risikoanalyse einbezogen werden konnten.

Beim Bericht über die Risiken und Präventionsmaßnahmen von Otto entsteht der Eindruck, dass der Bericht so allgemein gefasst wurde, dass er auch von Witt (und ggf. anderen Unternehmen der Gruppe) weiten teils übernommen werden kann. Dadurch leiden der Detailgrad und die Nachvollziehbarkeit des Berichts.

Beim Bericht von Witt entsteht der Eindruck, dass die Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen sehr stark von der Otto Gruppe insgesamt gesteuert werden und wenig Aktivitäten explizit, zielgenau für Witt umgesetzt werden.

Präventionsmaßnahmen

NKD berichtet bei der Präventionsmaßnahme Anpassung von Beschaffungspraktiken sehr allgemein. So ist zum Beispiel lediglich von einer langen Vorlaufzeit die Rede, mit der NKD die Aufträge bei den Zulieferern platziert. Es wird beschrieben, dass es NKD wichtig sei, langfristige und vertrauensvoll gewachsene Geschäftsbeziehungen mit seinen Zulieferern zu pflegen. NKD beschreibt allerdings nicht, wie das sichergestellt wird und welche Kennzahlen das belegen.

Beim Bericht über die Risiken und Präventionsmaßnahmen von Otto entsteht der Eindruck, dass der Bericht so allgemein gefasst wurde, dass er auch von Witt (und ggf. anderen Unternehmen der Gruppe) weitenteils übernommen werden kann. Dadurch leiden der Detailgrad und die Nachvollziehbarkeit des Berichts.

Beim Bericht von Witt entsteht der Eindruck, dass die Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen sehr stark von der Otto Gruppe insgesamt gesteuert werden und wenig Aktivitäten explizit, zielgenau für Witt umgesetzt werden.

Zalando hat bei den unmittelbaren Zulieferern sehr viele Risiken priorisiert. Die getroffenen Präventionsmaßnahmen werden dann allerdings so allgemein beschreiben, dass kaum Erkenntnisse über die Angemessenheit der Präventionsmaßnahmen, die Wirksamkeit oder die Einbeziehung und Bewertung der Rechteinhabenden in die Maßnahmen gewonnen werden können.

4.3 Feststellung von Menschenrechtsverletzungen und Abhilfemaßnahmen

4.3.1 Generelle Analyse

Alle 6 Unternehmen mit vollständigen Berichten führen an, dass ihnen im Berichtszeitraum Menschenrechtsverletzungen bekannt wurden und geben Auskunft zu getroffenen Abhilfemaßnahmen.

Menschenrechtsverletzungen im eigenen Geschäftsbereich:

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren (adidas 1)

Menschenrechtsverletzungen bei unmittelbaren Zulieferern:

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren (adidas 47, KiK)
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen (adidas 8, KiK)
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung (KiK)
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns (adidas 19, KiK)
- Sonstige Verbote: Sozial- und Rentenversicherung (KiK)

Menschenrechtsverletzungen bei mittelbaren Zulieferern:

- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei (KiK)
- Verbot von Kinderarbeit (Zalando 1)
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren (adidas 95, KiK, Otto, Witt, Zalando 2)
- Missachtung der Koalitionsfreiheit – Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen (KiK)

- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung (KiK)
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns (adidas 36, KiK, NKD 1, Zalando 1)
- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können (Otto)
- Sonstige Verbote: Sozial- und Rentenversicherung (KiK)
- Sonstige Verbote: Illegale Unterbeauftragung und erzwungener Rücktritt/Kündigung (Otto, Witt forced resignation)

Explizite Angaben dazu, in wie vielen Fällen aufgrund der Verletzungen die Geschäftsbeziehung zu einem oder mehreren unmittelbaren Zulieferern abgebrochen wurde, machen adidas (0) und KiK (3).

4.3.2 Beispiele guter Praxis

Adidas gibt detailliert die Anzahl der festgestellten Menschenrechtsverstöße an. So eine Zählung von Menschenrechtsverletzungen (die Frage "Was wird als EINE Verletzung gezählt?" bleibt offen) ist unterschiedlich handhabbar. So lange das BAFA hier keine klareren Berichtsvorgaben macht, werden die Zahlen sehr unterschiedlich ausfallen. Dennoch ist es gut zu sehen, dass das Unternehmen sich ein eigenes Quantifizierungssystem geschaffen hat, das dann auch die Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen nachvollziehbarer machen kann.

Es ist positiv zu bewerten, dass adidas hier – im Vergleich zu den anderen Unternehmen – relativ hohe Zahlen an festgestellten Menschenrechtsverstößen berichtet. Das zeugt von einem höheren Bewusstsein für das Vorliegen von Menschenrechtsverletzungen in der Bekleidungs- und Schuhbranche und verhältnismäßig besseren Instrumenten zu ihrer Feststellung als bei anderen Unternehmen.

Adidas beschreibt einzelne Fälle festgestellter Menschenrechtsverletzungen und die daraufhin getroffenen Maßnahmen zur Prävention ähnlicher, nachfolgender Menschenrechtsverletzungen zum Teil sehr genau (z.B. Tod eines Arbeiters auf der Baustelle eines adidas-Einzelhandelsgeschäfts in Bogota/Kolumbien).

4.3.3 Beispiele schlechter Praxis

NKD gibt an, nur eine einzige Menschenrechtsverletzung im Berichtszeitraum festgestellt zu haben und zwar bei einem mittelbaren Zulieferer. Das spiegelt wider, dass NKD dieses Berichtskapitel offensichtlich auf Verletzungen, die über Beschwerdesysteme bekannt wurden, reduziert haben. Auch bei Otto, Witt und Zalando scheint dies der Fall zu sein, da sie ebenfalls stets auf das Beschwerdesystem verweisen und nur festgestellten Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern berichten.

4.4 Beschwerdeverfahren

4.4.1 Generelle Analyse

Die 6 Unternehmen mit vollständigen Berichten machen folgende Angaben zu ihren Beschwerdeverfahren:

- Unternehmenseigenes Verfahren (adidas, KiK Zalando)
- Beteiligung an einem Verfahren (adidas, KiK)
- Kombination aus eigenem und externen Verfahren (adidas, NKD, Otto, Witt)

Die Unternehmen geben folgende Erklärungen zu den Beschwerdeverfahren (hier verkürzt wiedergegeben):

- Adidas: Beschwerdeverfahren für eigene Mitarbeiter (Compliance und Fair Play-Verhaltenskodex), seit 2015 eigener externer Beschwerdemechanismus für die Meldung potenzieller oder tatsächlicher Menschenrechts- oder Umweltschäden, darüber hinaus FLA-Beschwerdeverfahren
- KiK: Integrity Line (System in 16 Sprachen für Mitarbeitende im Konzern und alle Beschäftigten entlang der Lieferkette) sowie Beteiligung an externen Mechanismen (Labour Solutions in China, Accord in Bangladesch, Helpline von Elevate in Pakistan und Indien, Mudem in der Türkei)
- NKD: externes Hinweisgebersystem über Unternehmenswebsite zugänglich, Mitarbeitende der NKD Group können über die zentrale Anlaufstelle der Menschenrechtsbeauftragten Hinweise einreichen, Hotline oder zentrale E-Mail-Adresse für Mitarbeitende von unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern
- Otto und Witt: Hinweisgeber-Portal SpeakUp für (ehemalige) Mitarbeitende, Zulieferer sowie deren Beschäftigte, Kund*innen und andere potenziell betroffene Personen können Hinweise auf jegliche Compliance-Verstöße, Compliance-Ombudsmann, Bangladesh Accord, amfori (Speak for Change)
- Zalando: zwei toolbasierte Whistleblowing-Kanäle (eines für Mitarbeiter*innen und das Speak-Up-Tool für Dritte)

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer (adidas, KiK, NKD, Otto, Witt, Zalando)
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten (adidas, KiK, NKD, Otto, Witt, Zalando)
- Arbeitnehmer bei Zulieferern (adidas, KiK, NKD, Otto, Witt, Zalando)
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc. (adidas, KiK, NKD, Otto, Witt, Zalando)
- Sonstige: Das unternehmenseigene Verfahren steht grundsätzlich jedem offen (KiK)

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform (adidas, KiK, NKD, Otto, Witt, Zalando)
- Informationen zur Erreichbarkeit (adidas, KiK, NKD, Otto, Witt, Zalando)
- Informationen zur Zuständigkeit (adidas, KiK, NKD, Otto, Witt, Zalando)
- Informationen zum Prozess (adidas, KiK, NKD, Otto, Witt, Zalando)
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich (adidas, KiK, NKD, Otto, Witt, Zalando)
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich (adidas, KiK, NKD, Otto, Witt, Zalando)

Alle Unternehmen haben eine Verfahrensordnung für die Beschwerdeverfahren online gestellt.

4.4.2 Beispiele guter Praxis

Adidas berichtet, dass im Jahr 2023 über den eigenen, externen Beschwerdemechanismus für Drittpartei-Beschwerden 21 Fälle bearbeitet wurden. Adidas berichtet detailliert aggregiert über die Dauer der Beschwerdebearbeitungen und die Themen: „Davon waren 11 neue Fälle, die im Jahr 2023 eingingen, und 10 Fälle, die in früheren Berichtszeiträumen eingegangen waren und bis zum Berichtszeitraum, der am 31. Dezember 2022 endete, noch nicht abgeschlossen waren. Insgesamt wurden 14 Fälle im Jahr 2023 erfolgreich abgeschlossen, 7 Fälle sind offen, da weitere Maßnahmen oder Lösungen noch ausstehen. Die Mehrzahl der Fälle betraf die Bereiche Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen sowie Vergütung und Sozialleistungen. Es gab keine Fälle in Bezug auf Zwangs- oder Kinderarbeit.“

KiK berichtet, dass im Berichtszeitraum 95 Beschwerden eingegangen sind. KiK berichtet detailliert aggregiert über die Dauer der Beschwerdebearbeitungen und die Themen: „Inhalt: Lohnthemen, ungerechtfertigte Kündigungen/nicht geleistete Abfindungszahlungen, Vereinigungsfreiheit, Arbeitssicherheit Dauer: sehr unterschiedlich, teilweise wenige Tage, teilweise 3-4 Monate und teilweise noch in Bearbeitung. Die Bearbeitung und Reaktionszeit erfolgte entsprechend der oben aufgeführten Verfahrensordnung. Ergebnis: 55 eingegangene Beschwerden konnten erfolgreich aufgeklärt und abgeschlossen werden. 40 Beschwerden befinden sich noch in der Bearbeitung.“

Otto gibt an, dazu beizutragen, dass die betrieblichen Beschwerdemechanismen bei den Zulieferern zu stärken. Allerdings wird nicht ausgeführt, wie das genau geschieht. Es ist jedoch ein richtiger und wichtiger Ansatz.

4.4.3 Beispiele schlechter Praxis

Unter „Ergebnis der Verfahren“ berichtet keines der Unternehmen ausführlich zu geleisteter Wiedergutmachung.

NKD bietet mit seiner Beschreibung des Beschwerdeverfahrens und der Bekanntmachung ein Negativ-Beispiel für ein Pro-Forma-Beschwerdesystem: „Der Zugang zum externen Hinweisgebersystem ist für Stakeholder über einen Link auf der Unternehmenswebsite möglich. Die Plattform verfügt über eine Auswahl von über 20 verschiedenen Sprachen. Um einen niederschweligen Zugang für besonders vulnerable Gruppen entlang der globalen Lieferkette zu gewährleisten, wurde unserem Code of Conduct Poster neben dem NKD-Code of Conduct auch der Amfori BSCI-Code of Conduct hinzugefügt, der mit Piktogrammen und einem QR-Code ausgestattet ist. Auf dem Poster sind verschiedene Beschwerdekanäle in entsprechender Landessprache abgebildet. Zum einen in der Form eines Links zum Hinweisgebersystem, zum anderen in Form von lokalen und internationalen Rufnummern (mit der Möglichkeit Sprachnachrichten zu hinterlassen), sowie in Form einer zentralen E-Mail-Adresse, an die Beschwerden gerichtet werden können. Die Kontaktdetails sind auf den Code of Conduct Postern in jeweiliger Landessprache vermerkt. Diese Poster wurden an unsere Geschäftspartner verteilt und müssen in den Produktionsstätten an einem zugänglichen Ort zum Aushang gebracht werden.“ Entsprechend verwundert es nicht, dass im Berichtszeitraum lediglich ein einziger „Hinweis“, der auch explizit als Hinweis und nicht als Beschwerde bezeichnet wird, eingegangen ist.

Otto gibt an, dass 17 Beschwerden bzw. Hinweise eingegangen sind und Witt, dass 7 eingegangen sind. Es ist unklar, ob die 17 Beschwerden bzw. Hinweise bei Otto die 7 von Witt beinhalten. So oder so ist die Zahl der eingegangenen Beschwerden für die Unternehmensgröße sehr gering und zeigt, dass Otto und Witt die Effektivität ihrer Systeme erhöhen sollten.

Zalando gibt sehr wenige eingegangene Beschwerden im Geltungsbereich des LkSG an. Das zeigt, dass Zalando bei der Effektivität seines Beschwerdesystems dringend nachbessern muss. Zu Recht verweist Zalando in seinem Bericht darauf, dass das Unternehmen lediglich Whistleblowing-Tools eingerichtet habe. Tools sind keine Beschwerdemechanismen und erst recht keine Beschwerdesysteme.

4.5 Fokus auf Existenzsichernde Löhne und Einkaufspraktiken

Adidas: Adidas berichtet im Zusammenhang mit der verwendeten Baumwolle über Maßnahmen für existenzsichernde Löhne im Baumwollanbau (Better Cotton-Initiative). Adidas hat für mittelbare Zulieferer das Risiko von irregulären bzw. irregulär bezahlten Überstunden und Probleme bei der Lohnzahlung priorisiert (T2 und T3) für die Länder Brasilien, China, Indonesien, Kambodscha, Myanmar und Vietnam. Wenn es um das Risiko des Vorenthalten von Löhnen bzw. das Risiko der Zwangsarbeit geht, berichtet Adidas von einer Anpassung der Einkaufspraktiken und gezielteren Abhilfemaßnahmen mit einzelnen Zulieferern. Adidas berichtet jedoch über keinerlei Initiativen zur Zahlung eines Existenzlohns jenseits von Better Cotton. Adidas berichtet über ausführliche Maßnahmen zur Anpassung der Einkaufspraktiken, so dass höhere Lohnzahlungen ermöglicht werden, in Zusammenarbeit mit dem Better Buying Institute.

KiK: KiK hat Maßnahmen ergriffen, um Lohnverletzungen zu adressieren, darunter die Teilnahme an einer Brancheninitiative in Bangladesch zur Erhöhung des Mindestlohns und spezifische Abkommen mit Gewerkschaften in Pakistan. Beschwerden über ungerechtfertigte Kündigungen und Lohnverletzungen wurden ebenfalls thematisiert. Es bleibt unklar, in welchem Umfang diese Maßnahmen zu einer dauerhaften Verbesserung der Lohnstrukturen geführt haben. Es wäre wünschenswert, konkrete Ergebnisse oder Fortschritte, z. B. über eine tatsächliche Erhöhung der Löhne oder Verbesserungen in der Auszahlungspraxis, zu erfahren. KiK hat im Rahmen von zwei Arbeitsgruppen zu Living Wages (LIC und Living Wage Lab 2.0) eine responsible sourcing policy eingeführt, Kennzahlen zur Wirkungsmessung eingeführt, Einkaufsverantwortliche geschult, Open Costing für Handelsware eingeführt, die Zusammenarbeit mit Lieferanten langfristiger gestaltet und die Auftragsabwicklungszeiten verlängert.

NKD: Die Auseinandersetzung mit fairen Löhnen und den Einkaufspraktiken ist ein zentrales Thema, insbesondere angesichts der gemeldeten Verletzung im Zusammenhang mit dem Vorenthalten eines angemessenen Lohns. Die beschriebenen Maßnahmen, wie etwa interne und externe Audits sowie Schulungen, zeigen eine proaktive Herangehensweise. Doch ohne detaillierte Informationen darüber, ob und wie die betroffenen Arbeitnehmer durch diese Maßnahmen tatsächlich einen gerechten Lohn erhalten haben, bleibt die Wirkung der Maßnahmen unklar.

Otto und Witt: Otto und Witt berichten nicht von Maßnahmen zur Zahlung existenzsichernder Löhne oder zur Anpassung von Einkaufspraktiken, die darauf hinwirken (Anpassung Lieferzeiten, Einkaufspreisen oder der Dauer von Vertragsbeziehungen).

Takko: Die Abwesenheit detaillierter Maßnahmen und Berichterstattung zu existenzsichernden Löhnen und Geschlechtergerechtigkeit deutet auf eine Vernachlässigung zentraler sozialer Themen hin, was aus zivilgesellschaftlicher Sicht als gravierender Mangel in der sozialen Verantwortung des Unternehmens bewertet werden kann. Allerdings beruht diese Einschätzung auf dem verkürzten Bericht. Ein vollständiger Bericht bleibt abzuwarten.

Zalando: Bezieht sich beim Risiko „Vorenthalten angemessener Löhne“ bei mittelbaren Zulieferern lediglich auf einen Fall der ausstehenden Lohnzahlungen nach Schließung einer Produktionsstätte. Für die Einkaufspraktiken weist Zalando darauf hin, seit 2022 die Kolleg*innen aus dem Einkauf für Eigenmarken dazu zu schulen, wie sich die Preisgestaltung für Waren auf die Arbeiter*innen in der Lieferkette auswirken kann.

4.6 Fokus auf Geschlechtergerechtigkeit und Rechte von diskriminierten, vulnerablen Gruppen

Adidas: Adidas gibt für den eigenen Geschäftsbereich an, Initiativen für Vielfalt, Gleichberechtigung und Integration zu unterstützen, Mitarbeiter*innen zu diesen Themen zu schulen und dadurch Belästigung und Diskriminierung zu bekämpfen. Adidas hat ein Case-Management-Tool eingeführt, um explizit Fälle aus diesem Themenbereich aufzunehmen und besser zu bearbeiten.

KiK: KiK behauptet in seinem LkSG-Bericht fälschlicherweise, an der Initiative des Dindigul Agreements teilzunehmen. Diese Behauptung wurde von einem unserer zivilgesellschaftlichen Partner, der aktiv an der Umsetzung und Überwachung des Dindigul Agreements beteiligt ist, widerlegt. Dieser Partner hat bestätigt, dass KiK weder formell an der Initiative teilnimmt noch in irgendeiner Weise bei der Durchsetzung der Vereinbarungen vor Ort involviert ist. Solche falschen Angaben werfen ernsthafte Fragen zur Überprüfbarkeit der Aussagen im LkSG-Bericht auf. Wenn ein Unternehmen in einem so wichtigen Bereich wie dem Schutz von Arbeitsrechten in der Lieferkette ungenaue oder falsche Informationen bereitstellt, untergräbt dies das Vertrauen in die Glaubwürdigkeit der Berichte und erfordert strengere Kontrollen und unabhängige Verifizierungen der gemeldeten Maßnahmen.

NKD: Die Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und der Intersektionalität werden nur am Rande erwähnt. Es fehlt eine explizite Darstellung, wie genau die NKD Group diese Themen angeht. Eine detaillierte Beschreibung spezifischer Programme oder Schulungen wäre notwendig, um die Ernsthaftigkeit und Tiefe des Engagements zu bewerten.

Otto und Witt: Die beiden Unternehmen geben nur allgemein an, prinzipiell unter das Thema „Arbeitsgesundheit und -sicherheit“ auch die Aspekte gendersensible Sicherheit und Gesundheitsschutz oder Gesundheitsförderung und Wohlbefinden von Mitarbeitenden zu fassen ebenso wie Gewalt und Belästigung.

Takko: Die Abwesenheit detaillierter Maßnahmen und Berichterstattung zu fairen Löhnen und Geschlechtergerechtigkeit deutet auf eine Vernachlässigung zentraler sozialer Themen hin, was aus zivilgesellschaftlicher Sicht als gravierender Mangel in der sozialen Verantwortung des Unternehmens bewertet werden kann.

Zalando gibt zwar an, Rechte von Frauen und Mädchen als explizite Rechte in die Risikoanalyse einzubeziehen, berichtet jedoch an keiner Stelle über Initiativen, die explizit auf Geschlechtergerechtigkeit und die Stärkung der Rechte von diskriminierten, vulnerablen Gruppen abzielen.

4.7 Fokus auf Gewerkschaftsfreiheit, Freedom Of Association und Sozialen Dialog

Adidas: Adidas hat zwar für alle Bereiche (eigener Geschäftsbereich, unmittelbare und mittelbare Zulieferer) stets ermittelt, dass Verletzungen der Vereinigungsfreiheit ein Risiko sind. Adidas hat dieses Risiko jedoch in keinem Bereich priorisiert. Entsprechend berichtet adidas auch nicht über systematische Initiativen zur Stärkung der Gewerkschaftsfreiheit.

KiK: KIK bekennt sich zur Versammlungsfreiheit und zu kollektiven Verhandlungen. Dies ist grundsätzlich positiv, da es die Grundlage für faire Arbeitsbedingungen schafft. Es fehlen aber transparente Berichte darüber, wie diese Maßnahmen konkret umgesetzt werden und welche konkreten Ergebnisse sie erzielen. Ohne diese Informationen bleibt unklar, wie effektiv die Bemühungen tatsächlich sind. Die Maßnahmen könnten regional oder auf bestimmte Lieferanten begrenzt sein, wodurch nicht alle Arbeiter in der Lieferkette gleichermaßen profitieren.

Repressalienrisiko: In Ländern mit schwachen Arbeitnehmerrechten besteht das Risiko von Repressalien gegen Arbeiter, die ihre Rechte ausüben. Schutzmaßnahmen gegen solche Risiken sind unzureichend beschrieben.

NKD: Die Förderung und der Schutz der Versammlungsfreiheit sowie der kollektiven Verhandlungen werden nicht ausreichend thematisiert. Die Beschreibung der Maßnahmen ist vage, und es bleibt unklar, welche konkreten Schritte das Unternehmen unternommen hat, um diese Rechte entlang der Lieferkette zu unterstützen.

Otto und Witt: Otto und Witt haben zwar bei unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern Risiken im Bereich Vereinigungsfreiheit ermittelt. Diese wurden jedoch nicht priorisiert. Entsprechend berichten Otto und Witt auch nicht über systematische Initiativen zur Stärkung der Gewerkschaftsfreiheit.

Takko: Insgesamt zeigt die Analyse, dass Takko Fashion in Bezug auf die Versammlungsfreiheit und kollektive Verhandlungen deutliche Lücken aufweist. Die fehlende Transparenz und die Abwesenheit spezifischer Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz dieser Rechte stellen aus zivilgesellschaftlicher Perspektive ein erhebliches Risiko dar. Es ist entscheidend, dass das Unternehmen diese Themen stärker in den Fokus rückt und klare, überprüfbare Maßnahmen entwickelt, um sicherzustellen, dass die Rechte auf Versammlungsfreiheit und kollektive Verhandlungen entlang der gesamten Lieferkette gewahrt und gefördert werden.

Zalando: Zalando gibt zwar an, Vereinigungsfreiheit als Risiko bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert zu haben. Die berichteten Präventions- und Abhilfemaßnahmen sind jedoch so allgemein, dass keine explizite Initiative zu dem Thema erkennbar ist.

4.8 Fokus auf Schuh- und Lederlieferketten

Bei der Risikoanalyse und den Präventionsmaßnahmen geht lediglich Adidas auf Präventionsmaßnahmen für Risiken bei der Lederherstellung ein. Adidas erklärt, aus welchen Ländern Leder hauptsächlich bezogen wird (USA, Brasilien). Adidas erwähnt das Risiko von Umweltverschmutzung durch die Tierhaltung (Landwirtschaft) zur Lederproduktion. Adidas und dass die Gerbereien möglichst Leather Working Group Gold zertifiziert sein sollen.

Kein einziges Unternehmen geht explizit auf Risiken und Präventionsmaßnahmen in der Schuhherstellung ein. So wird zum Beispiel von mehreren Unternehmen die Mitarbeit im Accord als Präventionsmaßnahme für Arbeitssicherheitsrisiken in Bangladesch und Pakistan aufgeführt. Keines dieser Unternehmen berichtet jedoch, wie stark auch die Schuhfabriken über die Systeme des Accords erreicht werden.

5. Ergebnisse und Empfehlungen

Die aus unserer Sicht wichtigsten Empfehlungen haben wir blau markiert.

5.1 Generell

Generell stellt es einen Mehrwert dar, dass die Unternehmen über die Einhaltung des LkSG in einem standardisierten Fragebogen berichten. Das standardisierte Format ermöglicht einen schnelleren Vergleich und ist dazu geeignet, gute und schlechte Praktiken vergleichsweise einfach und schnell zu erfassen. Das BAFA soll an diesem Verfahren festhalten. Die Unternehmen sollen die Berichte entsprechend den Beispielen guter Praxis dazu nutzen, ihre Gesetzesumsetzung strukturiert, verständlich und detailliert zu beschreiben. Damit tragen sie zu einer Etablierung guter Praktiken in der gesamten Branche bei. Auch wenn andere Nachhaltigkeitsberichte in der Regel wesentlich wirkungsorientierter und durch ein ansprechendes Layout und grafische Umsetzungen von Informationen bisweilen leichter zu erfassen sind, bietet das strenge Berichtsformat eine wichtige Orientierung.

Das Berichtsformat sollte vom BAFA so überarbeitet werden, dass es zumindest auch auf freiwilliger Basis die systematische Darstellung von Wirkungen für die Menschenrechtsdurchsetzung in der Lieferkette ermöglicht.

In dem pdf-Dokument, das vom BAFA zur Darstellung des Berichtsfragebogens veröffentlicht wurde, sind nicht alle Antwort-Auswahlmöglichkeiten ersichtlich. Dies ist beispielsweise bei den Auswahlmöglichkeiten auf die Fragen „Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?“, „Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoprüfung(n)... ermittelt?“ oder „Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet...?“ der Fall. Das BAFA sollte das Fragebogen-Dokument vervollständigen, damit externe Stakeholder die Berichte der Unternehmen besser nachvollziehen können.

Das BAFA sollte jährlich eine Liste mit Unternehmen veröffentlichen, die unter das LkSG fallen. Es ist schwer zu ermitteln, welche Unternehmen direkt unter das LkSG fallen.

Die Berichte und die Grundsatzklärungen werden bisher lediglich auf den Websites der Unternehmen veröffentlicht und sind teilweise schwer auffindbar. Wir haben einige Berichte erst nach einer E-Mail-Kommunikation mit den Unternehmen gefunden. Das ist umständlich für alle beteiligten Stakeholder. Das BAFA sollte die Berichte und die Grundsatzklärungen an einem zentralen Ort selbst zugänglich machen.

Die Angaben zur Unternehmens- und Beschaffungsstruktur sollten wie im verkürzten Berichtsformat immer abgefragt und insgesamt immer veröffentlicht werden. Das würde die inhaltliche Bewertung der Berichte und der von den Unternehmen getroffenen Maßnahmen wesentlich erleichtern.

Wenn ein Unternehmen mit Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhindustrie generell einen verkürzten Bericht einreicht, müsste das in der Regel eine Sanktionierung nach sich ziehen, da die Bekleidungs- und Schuhbranche im Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte klar als Risikobranche identifiziert wurde.

5.2 Strategie und Verankerung

Die Menschenrechts-Grundsaterklärung wurde von allen Unternehmen anscheinend explizit zur Erfüllung des LkSG verabschiedet und veröffentlicht. Das stellt nur einen Mehrwert dar, wenn sie anders als die bisher bereits vielfach veröffentlichten Codes of Conduct explizit zur Kommunikation an die Menschen, um deren Rechte es in der Strategie geht, genutzt wird. Trotz des Eindrucks, dass das Papier in vielen Unternehmen aus Compliance- statt Engagementgründen erarbeitet wurde, hat der Prozess zumindest jetzt in der Erfüllung des Gesetzes in allen Unternehmen zu einer Neu-Beschäftigung mit der Verankerung der UN-Leitprinzipien geführt. Damit dieser Effekt nicht einmalig bleibt, sollte das Instrument wie oben erwähnt vom Gesetzgeber, dem BAFA und den Unternehmen zu einer Grundlage bedeutungsvollen Stakeholder-Engagements weiterentwickelt werden.

Im Berichts-Fragebogen wird nicht systematisch abgefragt, auf welchen Sprachen die Menschenrechts-Grundsaterklärung vorliegt. Diese Frage muss ergänzt werden. Die Unternehmen sollten die Grundsaterklärung vor allem auch zur Kommunikation ihrer Menschenrechtsstrategie an die Menschen nutzen, um deren Rechte es geht. Dafür muss die Menschenrechtserklärung in den Sprachen dieser Menschen vorliegen.

Kein Unternehmen berichtet von Maßnahmen, mit denen die Grundsaterklärung explizit bei den Menschen, für die sie maßgeblich verabschiedet wird, bekannt gemacht wurde: Den Arbeiter*innen und Anwohner*innen von Produktionsstätten bei unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern. Das wird im BAFA-Berichtsformat nicht explizit abgefragt. Diese Frage muss ergänzt werden. Unternehmen müssen dafür Schulungsmaßnahmen konzipieren und darüber berichten. Unternehmens-Betriebsräte im eigenen Geschäftsbereich sollen ebenso wie externe Stakeholder (lokale Gewerkschaften und NGOs) in die Bekanntmachungsmaßnahmen eingebunden werden.

Die Detailtiefe im Bericht und in der Grundsaterklärung wird von den Unternehmen sehr unterschiedlich gehandhabt. Hier muss das BAFA in dem Fragebogen explizitere Vorgaben machen, die sich in allen Bereichen an den Beispielen guter Praxis orientieren sollen.

Aus dem Bericht muss klar hervorgehen, auf welchen Analysezeitraum sich die jährliche Risikoanalyse bezieht und wann sie abgeschlossen wurde. Der Fragebogen muss entsprechend nachgebessert werden.

5.3 Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

In der gesetzlichen Grundlage und im Berichtsformat muss klarer geregelt werden, wie die Risikoanalyse, Präventionsmaßnahmen und Zugang zu Abhilfe auch für Lieferketten für Nicht-Handelsware Anwendung finden.

In der gesetzlichen Grundlage und im Berichtsformat muss klarer geregelt werden, wie die Umsetzung für Lieferketten von Handelsware, bei denen die Unternehmen rein als Einzelhändler auftreten, Anwendung finden. Laut ihren Berichten scheinen die Unternehmen das in der Umsetzung ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten sehr unterschiedlich zu handhaben. Es scheint eine Fokussierung auf Eigenmarken und ggf. Nicht-Handelsware vorzuliegen.

Durch die angewandten Verfahren der Risiko-Priorisierung kommt es in den Unternehmen zu sehr unterschiedlichen Priorisierungen, die im direkten Vergleich verwunderlich sind. Diese Gegenüberstellung können und müssen Unternehmen dafür nutzen, noch einmal genau zu prüfen, ob sie nicht andere Faktoren in ihre Priorisierung einbeziehen sollten. Es ist zum Beispiel unverständlich,

- warum allein Zalando seine Lieferketten für Produkte, bei denen das Unternehmen als Einzelhandelsplattform agiert, systematisch in die Risikoanalyse einzubeziehen scheint
- warum allein adidas und KiK explizit die Risiken in Distributionszentren und Einzelhandelsfilialen berücksichtigen.
- warum kein Unternehmen bei den ermittelten Risiken explizit die Arbeitsbedingungen in Transport/Logistik jenseits der Distributionszentren berücksichtigt.
- warum alle 6 Unternehmen das Risiko Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverunreinigungen bei unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern als Risiko ermitteln, aber nur Zalando (unmittelbare Zulieferer) und adidas (mittelbare Zulieferer) es priorisieren.
- warum alle 6 Unternehmen das Risiko Missachtung der Koalitionsfreiheit – Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen ermitteln, aber nur KiK und Zalando (unmittelbare Zulieferer) und KiK und NKD (mittelbare Zulieferer) es priorisieren.

Der direkte Vergleich, welche Unternehmen in welchen Ländern welche Risiken nicht priorisiert haben, wird erst möglich, wenn im Berichtsfragebogen auch systematisch veröffentlicht wird, welche Länder es für unmittelbare und mittelbare Zulieferer insgesamt gab. Dieser direkte Vergleich würde es den Unternehmen direkt ermöglichen, abzugleichen, für welche Länder sie gegebenenfalls in ihrer Risikoanalyse nachschärfen müssten.

Im Berichtsformat bleibt unklar, ob die Unternehmen nur über Präventionsmaßnahmen bei priorisierten Risiken bei mittelbaren Zulieferern berichten sollen, die aus einer anlassbezogenen Risikoanalyse hervorgehen (Auslegung von Otto und Witt) oder generell über Präventionsmaßnahmen bei priorisierten Risiken bei mittelbaren Zulieferern (Auslegung der anderen Unternehmen). Es ist wichtig, dass Unternehmen auch regelmäßig für die tiefere Lieferkette Risikoanalysen durchführen und Präventionsmaßnahmen ergreifen, auch wenn das LkSG das nicht explizit so vorschreibt. Insofern sollte das Berichtsformat darauf ausgerichtet werden und die Gesetzesgrundlage entsprechend überarbeitet.

In den Beschreibungen der Präventionsmaßnahmen wird sehr deutlich, wie unterschiedlich stark sich die Unternehmen bei der Prävention einzelner menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken engagieren. Das Berichtsformat lässt es allerdings auch zu, sehr selektiv einzelne Maßnahmen herauszustellen. Das Berichtsformat sollte so geändert werden, dass die Unternehmen zu den priorisierten Risiken direkt die darauf bezogenen Präventionsmaßnahmen erläutern. Es ist klar, dass Unternehmen darüber hinaus Präventionsmaßnahmen zur Risikominimierung anwenden. Es würde die Verständlichkeit der Berichte aber erhöhen, wenn die Maßnahmen konkret mit dem konkreten Bezug zu dem jeweiligen Risiko berichtet werden müssten.

Um den Unternehmen zu ermöglichen, die Detailtiefe bei den berichteten Risiken und Präventionsmaßnahmen zu erhöhen, ohne die Berichte noch länger zu gestalten, könnte das BAFA bei den Berichtspflichten ermöglichen, jährliche Schwerpunkte in den Berichten zu setzen, die jedoch verpflichtend rotiert werden müssen, so dass z.B. nach 3 Jahren immer über die Präventionsmaßnahmen zu allen priorisierten Risiken berichtet wurde.

Es wird in den Berichten nicht explizit abgefragt, wie die Unternehmen Vertreter*innen der Rechteinhabenden und der Zulieferer in die Konzipierung ihrer Risikoanalyse und Abhilfemaßnahmen einbeziehen (meaningful stakeholder engagement). So berichten die Unternehmen darüber auf freiwilliger Basis an sehr unterschiedlichen Stellen im Bericht. Das wird dem hohen Stellenwert, den die UN-Guiding Principles einem bedeutungsvollen Stakeholder-Engagement beimessen, nicht gerecht. Das Berichtsformat und die Gesetzesgrundlage müssen entsprechend überarbeitet werden.

Im Bericht wird nicht explizit abgefragt, wie die Präventionsmaßnahmen die Rechteinhabenden erreicht haben und von den Rechteinhabenden bewertet werden. So berichten die Unternehmen darüber auf freiwilliger Basis an sehr unterschiedlichen Stellen im Bericht.

Im Bericht wird offensichtlich nicht die explizite Auswahlmöglichkeit gegeben, als Präventionsmaßnahme die Offenlegung von Zuliefererinformationen anzugeben. Dabei ist es sinnvoll, Informationen über die Produktionsstätten der Zulieferer auf möglichst vielen Stufen der Lieferkette (inklusive Angaben über die Belegschaft, Tarifverträge, Gewerkschaften etc.) zu machen, um mit Stakeholder-Einbindung effektive Risikoprävention umzusetzen. Momentan bleibt es den Unternehmen überlassen, ob und wo im Bericht sie über ihre Lieferkettentransparenz Auskunft geben. Das Berichtsformat und die Gesetzesgrundlage müssen entsprechend überarbeitet werden.

Unter der Bezeichnung „Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken“ berichten die Unternehmen über sehr unterschiedliche Präventionsmaßnahmen, die sich nur teilweise auf Elemente beziehen, die im „Common Framework for Responsible Purchasing Practices“ erfasst werden. Die Beschreibung dieser Präventionsmaßnahme sollte im Fragebogen und in den Antworten der Unternehmen spezifisch an dieser Richtlinie ausgerichtet werden.

In den Berichten zeigt sich übergreifend, wie stark die Präventionsmaßnahmen in der Bekleidungs- und Schuhbranche nach wie vor auf Codes of Conducts, vertraglichen Verpflichtungen und Audits basieren. Kein einziges Unternehmen berichtet darüber, ob und wie Worker and Community Based Monitoring zusätzlich angewandt wird. Hier müssen die Unternehmen stark nachbessern. Das BAFA sollte diese Entwicklung durch eine Erweiterung des Berichtsformats unterstützen. Bei „Kontrollen“ als Präventionsmaßnahmen sollten explizite Subkategorien für Arten von Kontrollen ausgewählt werden können. Es sollte explizit abgefragt werden, ob die Ergebnisse der Audits den Arbeitnehmer*innen und Anwohner*innen von Produktionsstätten bekannt gegeben werden und bekannt sind.

Um die Angemessenheit der Präventionsmaßnahmen zu beurteilen, ist es unausweichlich, dass in den Berichten klarer angegeben wird, in welchen Produktionsbetrieben das beschriebene Risiko ermittelt wurde (siehe oben detailliertere Angaben zum eigenen Geschäftsbereich, unmittelbaren Zulieferern, mittelbaren Zulieferern und den Industriebranchen).

5.4 Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

Der Fragebogen spiegelt ein eklatant verkürztes Verständnis von Abhilfe, das nicht den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte entspricht, wider. Die Fragen sind nicht auf die geleistete Wiedergutmachung gegenüber den Personen, deren Rechte verletzt wurden, ausgerichtet. Dies gilt besonders im Hinblick auf explizit eingereichte Beschwerden, aber natürlich auch auf Wiedergutmachung bei anderweitig festgestellten Menschenrechtsverletzungen. Entsprechend wenig aufschlussreich und für Rechtsinhaber*innen hilfreich sind auch die Angaben der Unternehmen in diesem Kapitel des Fragebogens. Hier muss dringend nachgebessert werden.

Das BAFA muss im Fragebogen und in den Hilfestellungen zur Umsetzung des Gesetzes deutlicher machen, dass es bei den registrierten Menschenrechtsverletzungen hier nicht nur um Menschenrechtsverletzungen geht, die über Beschwerdemechanismen gemeldet wurden. So verkürzte Angaben wie von NKD, Otto, Witt und Zalando dürfen an dieser Stelle in Zukunft nicht mehr vorkommen.

Nicht alle Unternehmen machen Angaben zu der Anzahl der von ihnen festgestellten Menschenrechtsverletzungen. Es sollte einheitlich gehandhabt werden, dass alle Unternehmen solche Zahlen veröffentlichen. Das BAFA sollte klare Hilfestellungen zur Zählung der festgestellten Verletzungen geben. Das BAFA sollte außerdem klare Hilfestellungen dazu geben, wie üblicherweise Menschenrechtsverletzungen festgestellt werden (z.B. Audit-Berichte, Prüfprotokolle von Behörden, Worker Based Monitoring, Medienberichte, Hinweise von Stakeholdern etc.).

Da in dem Berichtsformat unklar bleibt, was konkret als Menschenrechtsverletzung gezählt wird, bleibt auch unklar, ab wann eine daraufhin ergriffene „Abhilfemaßnahme“ (selbst in dem verkürzten Sinne der Berichte) als abgeschlossen gelten kann. Es ist ja offensichtlich, dass es – wie im Verständnis des adidas-Berichts – nicht gelingen kann, generell Fälle von Lohnbetrug (z.B. durch das Nichtauszahlen gesetzlich vorgeschriebener Überstundenzahlungen) generell bei allen Zulieferern in einem Berichtszeitraum zu beenden, da es sich um ein systemisches Problem handelt.

Bei Abhilfe müssen der Gesetzestext sowie das BAFA im Fragebogen und in den Hilfestellungen wesentlich klarer machen, dass es hier nicht nur um Präventivmaßnahmen, zur Verhütung weiterer Menschenrechtsverletzungen derselben Art NACH dem Feststellen einer Menschenrechtsverletzung geht, sondern explizit um Wiedergutmachung. Das ist absolut essenzieller Bestandteil des gesamten globalen Menschenrechtssystems. Keine der von den Unternehmen in diesem Kapitel beschriebenen Abhilfemaßnahmen zählt auf explizite, individuelle Wiedergutmachung ab.

Alle Unternehmen sollten darüber berichten müssen, zu wie vielen Zulieferern sie die Geschäftsbeziehung in Folge von Menschenrechtsverstößen, gegen die keine präventiv wirkende Abhilfe und keine Wiedergutmachung etabliert werden konnte, abgebrochen haben. Da dies ein besonders gravierender Schritt ist, der aber zur Durchsetzung der Menschenrechtsgeltung in Ausnahmefällen angewandt werden muss, sollte darüber generell berichtet werden müssen.

5.5 Beschwerdeverfahren

Das aktuelle Berichtsformat ermöglicht es den Unternehmen, Beschwerdeverfahren auf reine „Hinweissysteme“ zu reduzieren. Dies widerspricht zutiefst dem Geist der UN-Leitlinien für Wirtschaft und Menschenrechte. Beschwerdemechanismen bzw. Beschwerdeverfahren sind ausdrücklich dafür da, Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen Wiedergutmachung zu leisten. Abhilfe bedeutet in erster Linie Abstellen der Verletzung, Wiedergutmachung und auch, aber nicht ausschließlich Prävention. Es gibt im aktuellen Berichtsfragebogen eine explizite Frage dazu, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden. Es gibt jedoch keine einzige explizite Frage zu geleisteter Wiedergutmachung.

Der vom Bundesministerium für Justiz in Auftrag gegebene Forschungsbericht von Prof. Ulla Gläßer et al. zu effektiven Beschwerdemechanismen¹² hat gezeigt, dass effektive Beschwerdemechanismen ein gesamtes Beschwerdesystem umfassen sollen, das von Vertreter*innen der Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen mit geleitet wird (governance) und das regelmäßig daraufhin überprüft wird, ob die Betroffenen das System gut kennen, ihm vertrauen und mit den vereinbarten Abhilfe-Maßnahmen zufrieden sind. Diesen Aspekten trägt der Berichtsfragebogen keinerlei Rechnung.

¹² Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat Prof. Ulla Gläßer damit beauftragt, in einem Forschungsbericht aufzuzeigen, wie Betroffene von Menschenrechtsverletzungen effektiv mit außergerichtlichen, nicht-staatlichen Beschwerdemechanismen Abhilfe erlangen können. Der Bericht „Außergerichtliche Beschwerdemechanismen entlang globaler Lieferketten - Empfehlungen für die Institutionalisierung, Implementierung und Verfahrensausgestaltung“ wurde 2021 veröffentlicht und kann hier gelesen werden https://www.bmj.de/DE/ministerium/forschung_foerderung/uebersicht/AussergerichtlichBeschwerdemechanismen/AussergerichtlichBeschwerdemechanismen_node.html . Die wichtigsten Erkenntnisse haben wir in unserem INKOTA-Arbeitspapier „Ein effektives System für Beschwerde und Abhilfe“ auf ca. 20 Seiten angewandt für Schuh- und Lederlieferketten zusammengefasst <https://webshop.inkota.de/ein-effektives-system-fuer-beschwerde-und-abhilfe-innerhalb-transnationaler-lieferketten> . Das Arbeitspapier liegt auf Deutsch und Englisch vor.

Exemplarisch für die Ausrichtung auf ein Hinweisgebersystem sei hier die Angaben genannt, der unternehmenseigene Beschwerdemechanismus stehe grundsätzlich jedem offen. Die Intention hinter dieser Formulierung ist sicher eine gute: Der Beschwerdemechanismus soll niedrige Zugangshürden aufweisen. Die Angabe geht jedoch am Kern von EFFEKTIVEN Beschwerdesystemen vorbei. Damit bestimmte Personen wie Arbeiter*innen oder Anwohner*innen in der Lieferkette Wiedergutmachung über ein System erfahren, muss es SEHR explizit zum Beispiel auf diese Personen ausgerichtet sein. Damit Zulieferer von tier 1 über ein System tatsächlich Beschwerden äußern, muss es sehr explizit auf diese Gruppe ausgerichtet sein. Es ist unbedingt notwendig, eine klare Trennung zwischen Beschwerdeverfahren und einem anonymen Hinweisgebersystem zu schaffen, um sicherzustellen, dass Betroffene sich sicher fühlen, ihre Anliegen zu äußern, und dass ihre Berichte ernst genommen und angemessene Wiedergutmachung in darauf ausgerichteten Verfahren vereinbart werden kann.

Bei den vorgegebenen Antwortmöglichkeiten dazu, wie der Zugang zum Beschwerdeverfahren sichergestellt wird, offenbart sich ebenfalls ein stark verkürztes Verständnis von Beschwerdesystemen im BAFA-Fragebogen. So wird beispielsweise nicht abgefragt, wie stark die Unternehmen auf explizite Trainings oder Treffen der Kontaktstellen mit den Betroffenen zum Vertrauensaufbau zu setzen oder zusätzlich zur fabrikbasierten Verankerung der Beschwerdesysteme auf community-basierte Verankerung zu setzen. Die Bekanntmachung bzw. der Vertrauensaufbau wird rein über die abgefragten und berichteten Maßnahmen nicht gelingen, so dass ein effektives Funktionieren der Beschwerdesysteme dadurch nicht möglich wird. Beispielsweise müssen Beschwerdemechanismen auch explizit lokale Gewerkschaften und NGOs als Kontaktstellen einbeziehen und darüber hinaus in einem Umfeld von ausgehöhlten Gewerkschaftsrechten dringend auch On-site- und Off-site-Arbeitsrechtstrainings für Arbeiter*innen durchführen und unterstützen. Nur gestärkte Arbeiter*innen, die ihre Rechte kennen, können auch Beschwerden über Rechtsverletzungen einreichen.

Dass alle Unternehmen mit einem vollständigen Bericht alle möglichen Betroffenen-Gruppen als (potenzielle) Nutzer*innen für ihre Beschwerdeverfahren angegeben haben und alle sechs Unternehmen die gleichen Angaben für den Zugang zum Beschwerdeverfahren gemacht haben, zeigt, dass hier absolute Basis-Handlungen abgefragt werden, die die tatsächliche EFFEKTIVITÄT der notwendigen BeschwerdeSYSTEME inklusive wichtiger Maßnahmen zum Vertrauensaufbau und einer community-Verankerung vor Ort sowie zur Einbeziehung der Betroffenen in die Governance und Effektivitätsmessung der Beschwerdemechanismen überhaupt nicht erfassen. Hier müssen der Gesetzgeber und das BAFA dringend nachbessern, damit die Beschwerdemechanismen keine (vielsprachige) Daten-Erfassungs-Übung bleiben, sondern ein wirksames Instrument für den Zugang zu Abhilfe im Sinne von Wiedergutmachung werden.

5.6 Thematische Schwerpunkte zu systematischen Menschenrechtsverletzungen in der Bekleidungs- und Schuhbranche

Bei der Analyse unserer vier Schwerpunktthemen ist deutlich geworden, wie stark es den Unternehmen im aktuellen Berichtsformat überlassen bleibt, auf konkrete Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu konkreten Risiken einzugehen. Die Angemessenheit dieser Maßnahmen auf dieser Grundlage zu beurteilen ist nahezu unmöglich. Besonders gravierend ist, dass die Industrie-Sektoren, auf die sich das Unternehmen bezieht, nicht beschrieben werden müssen (siehe z.B. Zalandos Einbeziehung der Risiken „als holistische Risiken“ ohne Aufschlüsselung, um welche Industriesektoren es in welchem Land geht). Zalando handelt zum Beispiel auch maßgeblich mit Schuhen und Bekleidung und Assecoires mit Leder, schlüsselt jedoch keine einzige Maßnahme zur Minimierung sehr spezifischer Risiken in dieser Lieferkette auf. Allein der deutsche Onlineshop listet unter dem Stichwort „Schuhe“ ca. 120.000 Artikel.

6. Schlussfolgerung

6.1 Erkenntnisse zur Effektivität des Lieferkettengesetzes

Das Gesetz hat Wirkungen gezeigt. Alle sieben Unternehmen berichten davon, dass sie im Zuge der gesetzlichen Regulierung noch einmal ihre Risikoanalysen überprüft oder verändert haben oder ihre Beschwerdesysteme auf- oder ausgebaut haben.

Das einheitliche Berichtsformat stellt einen nicht zu unterschätzenden Mehrwert dar: Die Berichte geben wichtige Orientierung für externe Stakeholder aber auch für den direkten Vergleich der Unternehmen untereinander durch die vereinheitlichten Berichtsstandards. Eine good-practice-Spirale hin zu effektiverer Umsetzung der Sorgfaltspflichten und von Beschwerdemechanismen wird so möglich.

Das einheitliche Berichtsformat macht auf einen Blick sichtbar, wie wenige Unternehmen Initiativen zum Zahlen von Existenzlöhnen ergreifen, wie wenige Unternehmen Risiken bei der Vereinigungsfreiheit und Gewerkschaftsrechten ermitteln und priorisieren und wie wenige Unternehmen aktiv der Diskriminierung vulnerabler Gruppen entgegenwirken und Initiativen für Geschlechtergerechtigkeit ergreifen. Das ist der Fall, obwohl diese Themen alle als Hochrisiko-Bereiche für Bekleidungs- und Schuhlieferketten bekannt sind.

Damit das Gesetz seine Wirkung erhöhen kann, müssen sowohl das Gesetz als auch das Berichtsformat in zentralen Punkten nachgebessert werden (siehe oben). Vor allem müssen die Fragen nach den Risiken einzelnen Geschäftsbereichen/Industriesektoren in den jeweiligen Ländern zuzuordnen sein und die Präventionsmaßnahmen müssen bezogen auf einzelne Risiken zielgerichteter und detaillierter berichtet werden. Es ist zum Beispiel klar, dass sich die Risiken in der Ledergewinnung, in Ledergerbereien oder in Schuhfabriken, von denen in anderen Bekleidungsproduktionsstätten unterscheiden ebenso denkbare Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Wenn Unternehmen allgemein berichten, dass sie dem „Accord“ beigetreten seien, ist noch kein Wort darüber gesagt, ob sie auch Schuhzulieferer und Gerbereien in die Accord-Systeme eingebracht haben.

Das deutsche Gesetz erstreckt sich auf direkte Zulieferer, während die Verantwortung für indirekte Zulieferer auf Fälle beschränkt ist, in denen das Unternehmen Kenntnis von möglichen Risiken erlangt. Dies wird als eine Schwäche des Gesetzes angesehen, da viele menschenrechtliche Verstöße in weiter entfernten Lieferkettenstufen stattfinden. In den analysierten Berichten zeigt sich, dass viele Unternehmen ohnehin regelmäßig auch Risikoanalysen in der tieferen Lieferkette durchführen und Präventionsmaßnahmen ergreifen und den Unternehmen dann eher unklar bleibt, inwiefern sie darüber nicht ans BAFA berichten sollen.

6.2 Sicherstellung der Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Perspektiven

Die Berichte machen deutlich, dass die Unternehmen zivilgesellschaftliche Stakeholder und Gewerkschaften als Vertreter*innen der (potenziell) Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen nicht systematisch und bedeutungsvoll in ihre Risikoanalysen, Präventionsmaßnahmen und Beschwerdemechanismen einbinden.

Kein einziges Unternehmen berichtet beispielsweise transparent auf Fallbasis darüber, in welchen Beschwerdefällen welche Abhilfe oder keine Abhilfe geleistet wurde. Dabei sind wir selbst als Kampagne für Saubere Kleidung an Beschwerdefällen mit einigen der hier untersuchten Unternehmen beteiligt und wissen aus der Praxis, wie wichtig die offene Kommunikation zu Wiedergutmachung ist.

Aus den Berichten geht hervor, dass alle untersuchten Unternehmen in ihren Berichten für ihre Risikoanalyse aber auch ihre Präventionsmaßnahmen ausschließlich auf herkömmliche Audits setzen. Kein einziges Unternehmen erwähnt worker und community based monitoring als Verfahren.

Besonders deutlich wird das auch in der Governance sowie Evaluierung von Beschwerde- und Abhilfemechanismen. Man sieht in den Berichten, dass das LkSG die Unternehmen dazu auffordert, Beschwerdemechanismen einzuführen oder zu verbessern. Diese Mechanismen sind entscheidend, um betroffenen Akteur*innen eine Möglichkeit zu geben, Menschenrechtsverletzungen zu melden. Jedoch setzen viele der untersuchten Unternehmen in ihren Berichten Beschwerdemechanismen und Hinweisgebersysteme gleich. Ein Beschwerdemechanismus ist jedoch ein Mechanismus, der in einem Verfahren eine Wiedergutmachung für die Menschenrechtsverletzung in Aushandlung zwischen Beschwerdeführer*innen und Unternehmen festlegt.

Dass in einer Branche, bei der gerade die Zahlung von Löhnen weit unter dem Existenzlohn-Niveau, geschlechtsbasierte Gewalt und Diskriminierung, Verletzung von Gewerkschaftsfreiheit und Ausblenden von vermeintlichen "Nebenlieferketten" wie Schuhe, Lederwaren oder auch Assecoires systematisch festgestellt werden, diese Aspekte von den Unternehmen sehr unsystematisch berücksichtigt werden können, spiegelt die mangelnde Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Perspektiven deutlich wider.

Anhänge

Anhang 1: Übersicht ermittelte und priorisierte Risiken im eigenen Geschäftsbereich (zum Teil verkürzte Wiedergabe)

| Risiko | Ermittelt von | Priorisiert von (in diesen Ländern) | Konkrete Formulierung des Risikos |
|--|--------------------|---|--|
| Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren | adidas, KiK | Adidas (Brasilien, Chile, China, Deutschland, Kanada, Mexiko, Panama, Russland, Spanien, Südkorea, Taiwan, Ukraine, Vereinigte Staaten (USA), Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)) | Für unsere Distributionszentren wurden Risiken im Zusammenhang mit Arbeitssicherheit als besonders relevant eingestuft. Aufgrund der Art der Tätigkeiten in Distributionszentren bergen die Verwendung von Geräten wie Stapler, Beförderungsanlagen, Treppen und Leitern, die Lagerung von Material in Regalen und Gängen, die Lagerung von Gefahrgut, Brandschutz, Absturzsicherung und Ergonomie mögliche Risiken für Gesundheit und Sicherheit. |
| | | KiK (Bangladesch, Bulgarien, China, Deutschland, Italien, Kroatien, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn) | Schutz der Mitarbeiter vor Umwelteinflüssen und dem Gefährdungspotenzial von Betriebsmitteln. |
| Missachtung der Koalitionsfreiheit – Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen | adidas | - | |
| Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen | Otto, Witt | - | |
| Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung | adidas, Otto, Witt | Adidas (Mexiko) | Risiken im Zusammenhang mit Belästigung und Diskriminierung am Arbeitsplatz sind an allen Standorten relevant, d. h. Verwaltungsstandorte, Distributionszentren und eigene Einzelhandelsgeschäfte, während Überstunden in Distributionszentren und eigenen Einzelhandelsgeschäften als besonders relevant eingestuft wurden. |
| Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns | adidas | - | |
| Sonstige Verbote: Arbeitszeit | KiK | KiK (Bangladesch, Bulgarien, China, Deutschland, Italien, Kroatien, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn) | Arbeitszeiten im Filialbetrieb und in der Zentrale sind in Übereinstimmung mit dem Gesetz einzuhalten. Dennoch kann es vorkommen, dass aufgrund des Personalausfalls Überstunden in einzelnen Teilbereichen anfallen, die jedoch zeitnah abzubauen sind. |

Anhang 2: Übersicht ermittelte und priorisierte Risiken bei unmittelbaren Zulieferern (zum Teil verkürzte Widergabe)

| Risiko | Ermittelt von | Priorisiert von (in diesen Ländern) | Konkrete Formulierung des Risikos |
|---|---------------------------------------|--|--|
| Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können | adidas, Zalando | | |
| Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren | adidas, KiK, NKD, Otto, Witt, Zalando | Adidas (China, Indonesien, Kambodscha, Pakistan, Vietnam) | In unserer direkten Beschaffungskette haben wir die Sicherheit am Arbeitsplatz als ein prioritäres Risiko identifiziert, insbesondere das Risiko von Arbeitsunfällen oder arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, die in extremen Fällen zu schweren Verletzungen, Krankheiten oder Tod führen können. |
| | | KiK (Bangladesch, China, Indien, Pakistan, Türkei) | Das Risiko der Missachtung der Pflichten des Arbeitsschutzes ist sehr verbreitet in verarbeitenden Betrieben. Speziell elektrische und brandschutzrelevante Themen bilden bei KiK einen Schwerpunkt in den Kontrollen. |
| | | NKD (Bangladesch, China, Indien, Myanmar, Pakistan, Türkei) | Unter Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren als Überbegriff, erachten wir eine Reihe von weiteren Themenbereichen, wie Arbeitszeiten (inklusive gesetzlich vorgeschriebener Ruhetage, Pausen und Ausgleichstage und Vermeidung von exzessiven Überstunden), Verbot der Diskriminierung (inklusive sexueller Belästigung und geschlechtsspezifischer Gewalt), Chemikalieneinsatz (inklusive Abwasser), Gebäude- und Elektrosicherheit und Brandschutz sowie der Zugang zu Beschwerdemechanismen und Abhilfemaßnahmen als Unterkategorien, die gleichermaßen Beachtung finden sollten. |
| | | Otto (Bangladesch, China, Indien, Pakistan, Türkei, Vietnam) | Der Bereich 'Arbeitsgesundheit und -sicherheit' umfasst eine Reihe von Themen, wie zum Beispiel Gesundheit am Arbeitsplatz, Prävention schwerer Arbeitsunfälle, chemische Sicherheit, Gendersensible Sicherheit und Gesundheitsschutz oder Gesundheitsförderung und Wohlbefinden von Mitarbeitenden; folgende Risiken können dabei konkret auftreten: Arbeitsunfälle, fehlende Gebäudesicherheit, arbeitsbedingte Erkrankungen oder auch Gewalt & Belästigung. Angemessene Arbeitszeiten und der Schutz vor exzessiven Überstunden gehören zu den wichtigsten Arbeitsrechten, da die Arbeitszeiten einen erheblichen Einfluss auf die Gesundheit der Arbeitnehmer*innen haben können. Es ist daher besonders wichtig, die Arbeits- und Ruhezeiten zu adressieren; folgende Risiken können auftreten: Überstunden, unzureichende wöchentliche |

| Risiko | Ermittelt von | Priorisiert von (in diesen Ländern) | Konkrete Formulierung des Risikos |
|--|---------------------------------------|--|--|
| | | | Ruhezeit oder fehlender Jahresurlaub. |
| | | Witt (Bangladesch, China, Indien, Italien, Myanmar, Pakistan, Türkei, Vietnam) | Beschreibung wie bei Otto |
| | | Zalando (Ägypten, Bangladesch, Belgien, China, China, Hongkong Sonderverwaltungszone, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Georgien, Indien, Irland, Italien, Kambodscha, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Marokko, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Pakistan, Peru, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakei, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten (USA), Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)) | Aufgrund der Diversität unserer Geschäftsbereiche ergeben sich sehr unterschiedliche Lieferketten mit einer hohen Anzahl an Geschäftspartner, zum Beispiel aus den Bereichen Transport, Logistik, Technik und Textil. Das Risiko wurde holistisch aufgenommen. |
| Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen | adidas, KiK, NKD, Otto, Witt, Zalando | Zalando (Bangladesch, China, China, Hongkong Sonderverwaltungszone, Deutschland, Indien, Italien, Kambodscha, Niederlande, Nigeria, Pakistan, Polen, Schweiz, Singapur, Spanien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten (USA)) | Aufgrund der Diversität unserer Geschäftsbereiche ergeben sich sehr unterschiedliche Lieferketten mit einer hohen Anzahl an Geschäftspartner, zum Beispiel aus den Bereichen Transport, Logistik, Technik und Textil. Das Risiko wurde holistisch aufgenommen. |
| Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen | adidas, KiK, NKD, Otto, Witt, Zalando | KiK (Bangladesch, China, Indien, Pakistan, Türkei) | Das Risiko der Missachtung der Koalitionsfreiheit/Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen ist nicht nur durch den Sektor bedingt, sondern ist in bestimmten Ländern besonders vertreten. Vor allem bei der Aushandlung von fairen Arbeitsbedingungen wie Löhnen und Arbeitszeiten ist dieses Thema höchst relevant und eng mit anderen Risikothemen verwoben |
| | | Zalando (Ägypten, Bangladesch, Belgien, China, China, Hongkong Sonderverwaltungszone, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Georgien, Indien, Irland, Italien, Kambodscha, Kroatien, Litauen, Luxemburg, | Aufgrund der Diversität unserer Geschäftsbereiche ergeben sich sehr unterschiedliche Lieferketten mit einer hohen Anzahl an Geschäftspartner, zum Beispiel aus den Bereichen Transport, Logistik, Technik und Textil. Das Risiko wurde holistisch aufgenommen. |

| Risiko | Ermittelt von | Priorisiert von (in diesen Ländern) | Konkrete Formulierung des Risikos |
|--|---------------------------------------|---|---|
| | | Madagaskar, Marokko, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Pakistan, Peru, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakei, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten (USA), Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland), Zypern) | |
| Widerrechtliche Verletzung von Landrechten | Zalando | | |
| Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei | adidas, KiK, NKD, Otto, Witt, Zalando | KiK (Bangladesch, China, Indien, Pakistan, Türkei) | Aufgrund des potenziell hohen Schweregrads wurde dieses Risikos priorisiert, obwohl die Wahrscheinlichkeit der Ausbeutung bei den direkten Geschäftspartnern geringer ist. Die Wahrscheinlichkeit ist vorhanden, dass dieses Risiko in den meisten Produktionsländern auftritt. |
| | | Zalando (Ägypten, Bangladesch, China, China, Hongkong Sonderverwaltungszone, Deutschland, Georgien, Indien, Irland, Italien, Kambodscha, Luxemburg, Madagaskar, Marokko, Niederlande, Nigeria, Pakistan, Peru, Polen, Portugal, Schweiz, Singapur, Spanien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten (USA), Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)) | Aufgrund der Diversität unserer Geschäftsbereiche ergeben sich sehr unterschiedliche Lieferketten mit einer hohen Anzahl an Geschäftspartnern, zum Beispiel aus den Bereichen Transport, Logistik, Technik und Textil. Das Risiko wurde holistisch aufgenommen. |
| Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung | adidas, KiK, NKD, Otto, Witt, Zalando | KiK (Bangladesch, China, Indien, Pakistan, Türkei) | Das Risiko der Ungleichbehandlung in Beschäftigung ist einerseits durch die Branche geprägt, da zum Beispiel im Textilsektor ein hoher Anteil der ausführenden Arbeitskräfte weiblich ist. Andererseits kommen kulturelle Faktoren in manchen Beschaffungsländern verstärkend hinzu. Risiken umfassen Diskriminierung, ungleiche Bezahlung, Misshandlung oder sexuelle Belästigung. |
| | | Zalando (Ägypten, Bangladesch, Belgien, China, China, Hongkong Sonderverwaltungszone, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Georgien, Indien, Irland, Italien, Kambodscha, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Marokko, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Pakistan, Peru, Polen, Rumänien, | Aufgrund der Diversität unserer Geschäftsbereiche ergeben sich sehr unterschiedliche Lieferketten mit einer hohen Anzahl an Geschäftspartnern, zum Beispiel aus den Bereichen Transport, Logistik, Technik und Textil. Das Risiko wurde holistisch aufgenommen. |

| Risiko | Ermittelt von | Priorisiert von (in diesen Ländern) | Konkrete Formulierung des Risikos |
|---|---------------------------------------|---|--|
| | | Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakei, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten (USA), Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland), Zypern) | |
| Verbot von Kinderarbeit | adidas, KiK, NKD, Otto, Witt, Zalando | KiK (Bangladesch, China, Indien, Pakistan, Türkei) | Aufgrund der potenziell hohen Schwere wurde dieses Risiko priorisiert, obwohl die Wahrscheinlichkeit von Kinderarbeit bei direkten Geschäftspartnern geringer ist. Das Risiko könnte in den meisten Bezugsländern auftreten, auch wenn es keine konkreten Risikoanlässe im Berichtszeitraum gab. |
| | | Zalando (Ägypten, Bangladesch, Belgien, China, China, Hongkong Sonderverwaltungszone, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Georgien, Indien, Irland, Italien, Kambodscha, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Marokko, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Pakistan, Peru, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakei, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten (USA), Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland), Zypern) | Aufgrund der Diversität unserer Geschäftsbereiche ergeben sich sehr unterschiedliche Lieferketten mit einer hohen Anzahl an Geschäftspartnern, zum Beispiel aus den Bereichen Transport, Logistik, Technik und Textil. Das Risiko wurde holistisch aufgenommen. |
| Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns | adidas, KiK, NKD, Otto, Witt, Zalando | KiK (Bangladesch, China, Indien, Pakistan, Türkei) | Der Textilsektor ist durch die niedrigen Qualifikationsanforderungen für die zu verrichtende Arbeit, die einen großen manuellen Anteil und einen großen Kostendruck beinhaltet, stark von niedrigen Löhnen betroffen. |
| | | Zalando (Ägypten, Bangladesch, Belgien, China, China, Hongkong Sonderverwaltungszone, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Georgien, Indien, Irland, Italien, Kambodscha, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Marokko, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Pakistan, Peru, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, | Aufgrund der Diversität unserer Geschäftsbereiche ergeben sich sehr unterschiedliche Lieferketten mit einer hohen Anzahl an Geschäftspartnern, zum Beispiel aus den Bereichen Transport, Logistik, Technik und Textil. Das Risiko wurde holistisch aufgenommen. |

| Risiko | Ermittelt von | Priorisiert von (in diesen Ländern) | Konkrete Formulierung des Risikos |
|---|---------------|--|--|
| | | Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten (USA), Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland), Zypern) | |
| Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen | Zalando | Zalando (Ägypten, Bangladesch, Belgien, China, China, Hongkong Sonderverwaltungszone, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Georgien, Indien, Irland, Italien, Kambodscha, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Marokko, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Pakistan, Peru, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten (USA), Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland), Zypern) | Aufgrund der Diversität unserer Geschäftsbereiche ergeben sich sehr unterschiedliche Lieferketten mit einer hohen Anzahl an Geschäftspartner, zum Beispiel aus den Bereichen Transport, Logistik, Technik und Textil. Das Risiko wurde holistisch aufgenommen. |
| Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens | Zalando | Zalando (Bangladesch, China, China, Hongkong Sonderverwaltungszone, Deutschland, Indien, Italien, Kambodscha, Niederlande, Nigeria, Pakistan, Polen, Schweiz, Singapur, Spanien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten (USA)) | Aufgrund der Diversität unserer Geschäftsbereiche ergeben sich sehr unterschiedliche Lieferketten mit einer hohen Anzahl an Geschäftspartner, zum Beispiel aus den Bereichen Transport, Logistik, Technik und Textil. Das Risiko wurde holistisch aufgenommen. |
| Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen) | Zalando | Zalando (Bangladesch, China, China, Hongkong Sonderverwaltungszone, Deutschland, Indien, Italien, Kambodscha, Niederlande, Nigeria, Pakistan, Polen, Schweiz, Singapur, Spanien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten (USA)) | Aufgrund der Diversität unserer Geschäftsbereiche ergeben sich sehr unterschiedliche Lieferketten mit einer hohen Anzahl an Geschäftspartner, zum Beispiel aus den Bereichen Transport, Logistik, Technik und Textil. Das Risiko wurde holistisch aufgenommen. |
| Sonstige Verbote: Chemikaliensicherheit | KiK | | |